

HANS-JOACHIM BEHR

Garden und Vergardung. Das Problem der herrenlosen Landsknechte im 16. Jahrhundert

Garden, garten – Wort und Begriff

Unter dem 13. Oktober 1533 erließ Bischof Franz von Münster folgenden Befehl an seine adligen Lehnsleute:

„Leve getruwe! Dewile sick ein mercklyge versammelunge van lantzknecchten up de egede unses stifttz Munster enthouden, unde to besorgen, wanner se wendich werden (aufbrechen), villycht sick yn unse stiftt begeben und over unse armen undersaten garden und legeren mochten, dem wy myt getruwer hulp unser lantschap und naberheren, so vel uns mogelich, affwendinge to doen, uns schuldig wetten, derhalven ys, na raide unde overkumpst unser gemeiner munster-scher lantschap jungest to Rhene beslotten, unse gnedige und ernstlige beger, dat du dy na vermoge dyner guder myt perden unde harnsche yn guder rustunge anheymesch enthouden, unde bereitschap sitten willest, off unse armen undersaten myt der gardung unde overtoege yeniger denstlosen knechte overfallen und beschediget, eder wy dy in kort eder lanck erforderen worden, uns alsdan yn beschermunge und entreddung der unser, tom starckesten und ernst to denst to folgen ...“¹

Das Garden der dienstlosen Landsknechte stellte danach eine solche Gefahr für das Land, daß ein Lehnaufgebot berufen werden mußte.

Das Verb garden und die von ihm abgeleiteten Formen sind offensichtliche Sprachschöpfungen des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts. Die Erscheinungen, welche sie bezeichnen, zeigen Schattenseiten des freien Söldnertums und dürften deshalb kaum viel älter sein.²

Was ist aber darunter zu verstehen. Delbrück meint, der Ausdruck „garden“ sei „nicht ganz sicher“ geklärt und bedeute „vielleicht einfach warten“.³ Zedlers Lexikon bringt dazu folgende Erklärung: „Garden oder auf die Gard gehen, heist so viel, als von einem Hof, von einem Land-Sitz zu dem andern herum gehen, und mit Land-Betteln sich ernähren. Denn Gordur, heist in alter Teutscher

1 Venantius *Kindlinger*, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands hauptsächlich Westfalens. 1. Band. Münster 1787. Urkunden Nr. LXXXV. S. 263f.

2 Eugen von *Frauenholz*, Das Heerwesen in der Zeit des freien Söldnertums. 2. Teil Das Heerwesen des Reiches in der Landsknechtszeit (Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens). München 1937. S. 17-23.

3 Hans *Delbrück*, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte. 4. Teil. Berlin 1962, Nachdruck der Aufl. von 1920. S. 79.

Sprache ein Hof- oder Land-Guth.“⁴ Wenn auch ethymologisch falsch abgeleitet, wird doch der Tatbestand richtig beschrieben, wobei es vom Betteln zum Rauben nurmehr ein kleiner Schritt war.

Grimms Wörterbuch führt das Wort Gart, Gard, Garde für das Herumtreiben der herrenlosen Knechte auf das französische *gard* zurück, das seit den 1470er Jahren zuerst in der Bedeutung von Leibwache ins Deutsche zurückkehrt.

Den französischen Ursprung gibt noch im 16. Jahrhundert Hans Wilhelm Kirchhoff, selber ein alter Landsknecht, an, wenn er zur Erklärung des Wortes Garthaufen im 55. Kapitel seines Buches „Wendunmut“ schreibt: „Ein *gwardi* nennet man auch bei uns Teutschen nunmehr die anzahl knecht, so etwan in einer festung für und für, ob es gleich fried ist, liegen... vor zeiten auch solche knechte, die in bewarung des lands unterhalten, hin und wider auf die bauwrn gelegt worden, welche sie mit essen und trinken versehen mußten ...“⁵

Johann Lauremberg verwandte das Wort im Sinne von marodieren noch um 1700 in seinem Gedicht „Hans Hohn“:

Wat nies! Hört men to! It sünd wol söven weken
van düsser schragen tid der fasten an to reken,
do quam dar eens Hans Hohn mit siner pliten her,
to garden stund alleen sin hart, sin und bekehr.⁶

Eine der letzten Erwähnungen findet sich in der Württembergischen Almondenordnung von 1724, in der umherstreifende Bettler als Gardenbrüder bezeichnet werden.⁷

Einzelne bettelnde arbeitslose Landsknechte konnten allerdings kaum Anlaß sein, die Lehnleute aufzubieten, wenn es vom Betteln zum Rauben auch nur ein kleiner Schritt war. Als Ableitung vom Verb *Garden*, vielleicht aber auch von mittelhochdeutsch/mittelniederdeutsch *gart/gard* als Einhegung/Umfriedung findet sich im Niederdeutschen jedoch regelmäßig *vergarden* und *Vergardung* als Synonym für *Vergatterung*, d. h. die legale oder viel öfter auch illegale Versammlung von Landsknechten.⁸ Vermutlich aus dem Niederdeutschen wird das Wort dann sehr bald in das Oberdeutsche übernommen.

4 Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste ... Zehnter Band G-Gl. Halle und Leipzig 1735. Im Verlag Johann Heinrich Zedlers. Sp. 293.

5 Deutsches Wörterbuch von Jacob *Grimm* und Wilhelm *Grimm*. Vierten Bandes erste Abteilung, erste Hälfte. Bearb. von Jacob *Grimm*, Karl *Weigand* und Rudolf *Hildebrand*. Leipzig 1878. Sp. 1381-1385, 1382f.

6 Scherzgedichte von Johann Lauremberg, hg von J. M. *Lappenberg* (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart LVIII). Stuttgart 1861. S. 136.

7 Grimm Sp. 1385.

8 Mittelniederdeutsches Wörterbuch von Dr. Karl *Schiller* und Dr. August *Lübber*. Zweiter Band G-L. Bremen 1876. S. 12-13. S. a. Fünfter Band U-Z. Bremen 1880. S. 353: Doe it an dem morgen quam, vergarden sich des konnink und Knipperdollings tostender. So hebben sie ouck umher besocht die anderen junfferen cloisters, die suster huser ... und ander vergardink mit dat frembt volk. Münt. Chr. 2, 165. Deutsches Wörterbuch von Jacob *Grimm* und Wilhelm *Grimm*. Zwölfter Band I. Abteilung. Bearb. von E. *Wülcker*, R. *Meisner* u. a. Leipzig 1956 Sp. 377: *Vergarten*, versammeln wohl gleich nd. *vergarden*, *vorgadder*, das sie sich taglichen an vilen orten mheren, zusammenziehen, *vergarden* und zu einem trefflichen hauff versammeln 1545.

Aus der Vergardung aber erwächst sowohl der vagabundierende Haufen wie der geschlossene militärische Verband, der manchmal auch nach Ablauf des zumeist kurz bemessenen Soldvertrages beisammen bleibt.

Als „große Garde“ wird in der Quelle ein solcher Söldnerverband genannt, den Maximilian 1486 gegen Gent und Brügge führte.

Bekannter ist die „große schwarze Garde“, die am 17. Februar 1500 bei Hemmingstedt vom Dithmarschen Bauernheer vernichtet wurde. Diese zuerst 1488 erwähnte souveräne Söldnertruppe wurde 1493 von Maximilian gegen Geldern eingesetzt. Unter markanten Kommandeuren entwickelte die schwarze Garde sich zu einem sich ständig erneuernden Verband von 6 000 bis 8 000 Mann,⁹ der als Spezialtruppe für die Unterwerfung der freien Bauernschaften an der Nordseeküste sich in der Folgezeit ebenso sehr durch Verwegenheit wie durch Rücksichtslosigkeit und Beutegier auszeichnete.¹⁰

Der gardende Landsknecht in der wissenschaftlichen Literatur

In den Darstellungen des Landsknechts- und Söldnerwesens wird der dienstlose gardende Knecht, mit Ausnahme der bereits 1868-69 erschienenen Arbeit von Hermann Meynert¹¹ wenn überhaupt, nur am Rande erwähnt. Für Hans Delbrück waren die herrenlosen Knechte „eine böse Landplage“.¹² Eugen von Frauenholz verweist ebenfalls zwar auf die „schreckliche Plage“ der nach Ablauf ihrer Dienstverpflichtung brotlos im Lande herumziehenden Knechte,¹³ berichtet darüber hinaus aber lediglich in einer Fußnote, daß in Piemont entlassene Landsknechte auf dem Rückweg nach Deutschland im Jahre 1556 Raub und Mord begingen, weshalb drei von ihnen in Bern hingerichtet wurden.¹⁴

Fritz Redlich setzt mit seinen Untersuchungen über den militärischen Unternehmer im wesentlichen erst um 1600 ein und widmet dem gegenseitigen Verhältnis von Militär und Zivil nur wenige Seiten im ersten Band seines umfangreichen Werkes.¹⁵

Günther Franz befaßt sich in seiner tiefschürfenden Studie über Ursprung und Brauchtum der Landsknechte in erster Linie mit den männerbündischen

9 Walther *Lammers*, Die Schlacht bei Hemmingstedt. Freies Bauerntum und Fürstenmacht im Nordseeraum. 2. Aufl. Heide 1982. S. 68ff., 195ff. S. a. J. H. P. *Kemperink*, Aus der Geschichte der „Großen Garde“ (Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 82, 1958. S. 253-264).

10 *Lammers*, S. 62-66.

11 Hermann *Meynert*, Geschichte des Kriegswesens und der Heerverfassungen in Europa. Bd. 1-3. Wien 1868-1869. Nachdruck Graz 1973. Bd. 2 S. 36ff., 396f.

12 *Delbrück*, S. 79, s. a. S. 8-25.

13 Von *Frauenholz*, S. 19.

14 Ebd., S. 39f., Anm. 4.

15 Fritz *Redlich*, The German Military Enterpriser and his Work Force. A Study in European Economic and Social History. Bd. 1 (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte Nr. 47). Wiesbaden 1964. S. 515-532.

Erscheinungen und den Aspekten der Gefolgschaft oder Einung im Landsknechtsverband.¹⁶

Eine völlig neue Sicht eröffnet Michael Möller, wenn er nach Äußerungen im Landsknechtswesen unterscheidet, aus denen bündisch-elitäres Selbstverständnis spricht, und solchen, die vor allem ein Arbeitnehmer-Denken zu erkennen geben.¹⁷ Das Problem der Arbeitslosigkeit wird allerdings auch hier nur kurz aufgegriffen und dabei vor allem am instruktiven Beispiel aufgezeigt, wie sich das Bestreben der Söldner auf Erhalt des Arbeitsplatzes, d. h. auf Verlängerung des Einsatzes, zur Not auch gegen die Ziele ihres Zahlherren richtet.¹⁸

Ausführlicher geht Reinhard Baumann in seiner Dissertation auf die Zeit ohne Soldvertrag und das Garden ein. Er widmet diesem existentiellen Problem immerhin ein eigenes Kapitel.¹⁹

Selbst für den von Vergardungen und Gardewesen zeitweise ganz besonders betroffenen norddeutschen Raum mangelt es an entsprechenden Spezialuntersuchungen. Der im Jahre 1856 vom Auditor D. Möhlmann aus Stade in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde veröffentlichten Miscelle mit einigen Quellen zum Thema Garden und Vergardung für das Stift Münster²⁰ ist bisher lediglich 1929 ein Aufsatz von Hans-Achim Schmidt im Niedersächsischen Jahrbuch gefolgt. Hier haben die Vergardungen der wandernden Landsknechtshaufen zum erstenmal eine nähere Untersuchung erfahren.²¹ Schmidt beschränkt sich jedoch auf Niedersachsen und behandelt außerdem nur die Zeit bis zum zweiten Zug des Schmalkaldischen Bundes gegen Herzog Heinrich von Braunschweig im Herbst 1545.

Bei allem Interesse, welches Öffentlichkeit und Wissenschaft Außenseitern, Randgruppen und Minderheiten entgegenbringen, ist der gardende Knecht dennoch auch von der sozialgeschichtlichen Forschung bisher kaum beachtet worden. Ein Grund mag darin liegen, daß hier bisher mehr die Stadt als das Land im Mittelpunkt stand.²² Als „imaginäre Randgruppe“, deren Dasein als Außenseiter nicht notwendig ein Dauerzustand ist und in die man auch nicht hineingeboren

16 Günther *Franz*, Vom Ursprung und Brauchtum der Landsknechte (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 61. Band, 1953). S. 79-98.

17 Hans-Michael *Möller*, Das Regiment der Landsknechte. Untersuchungen zu Verfassung, Recht und Selbstverständnis in deutschen Söldnerheeren des 16. Jahrhunderts (Frankfurter Historische Abhandlungen 12). Wiesbaden 1976. S. 71f., 260f.

18 So verbanden sich 1500 vor Groningen die Landesknechte beider Seiten, um eine Übergabe der Stadt und Beendigung des Krieges zu verhindern, *Möller*, S. 70-74.

19 Reinhard *Baumann*, Das Söldnerwesen im 16. Jahrhundert im bayerischen und süddeutschen Beispiel (Miscellanea Bavarica Monascensia 79). München 1978. S. 171-184.

20 D. *Möhlmann*, Beitrag zur Geschichte des Gardewesens zunächst im Hochstifte Osnabrück (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 17, 1856). S. 250-260.

21 Hans-Achim *Schmidt*, Landsknechtswesen und Kriegsführung in Niedersachsen 1533-1545 (Niedersächsisches Jahrbuch 6, 1929). S. 167-223.

22 Bernd-Ulrich *Hergemöller*, Hg., Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Warendorf 1990. Insbes. Verzeichnis der Literatur S. XI-XVI.

wird, bleiben die Gardeknechte ein Randproblem.²³ Bestenfalls werden sie wie in den Untersuchungen von Ernst Schubert und Bernd Roeck im Zusammenhang mit der Vagantenbekämpfung des frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaates gesehen.²⁴

Vergardungen und gardende Knechte in Nordwestdeutschland

Im Jahre 1856 schrieb der bereits genannte Auditor D. Möhlmann in Anknüpfung an den Osnabrücker Landeshistoriker Johann Bertram Stüve, „Die ‚so bedeutende und doch in ihrem inneren Zusammenhange so dunkle Regierung Franzens von Waldeck‘ verdient vor allem aufgeklärt zu werden ... Die Geschichte des Gardewesens nimmt in derselben nicht den untergeordnetsten Platz ein, und vielleicht war die Abwehr derselben ein Hauptgrund mit für den Bischof, dem Schmalkaldischen Bund beizutreten.“²⁵

Bald nach seinem Regierungsantritt hatte dieser Bischof zum erstenmal seine Lehnleute gegen Vergardungen aufgeboten. Ein Dutzend Jahre darauf fand er immer noch Grund zu bitterer Klage über „der knechte gardenn unnd versamlung“, die sich in seinen Stiften und an deren Grenzen „ungeverlich drei oder viermal des jars“ zutrügen und einen Überfall befürchten ließen.²⁶

Von der Sächsischen Fehde um Ostfriesland 1514-1517, der Hildesheimer Stiftsfehde 1519-1523 über die Schleswig-Holsteinisch-Dänische Grafenfehde bis zum Schmalkaldischen Krieg und dem Zug des Markgrafen Albrecht Alkibiades und der Schlacht bei Sievershausen 1553 hat es in Nordwestdeutschland kaum ein Jahr gegeben, in dem nicht Meldungen von Vergardungen und mehr oder weniger großen Haufen gardender Landsknechte für Unruhe sorgten. Einen besonderen Höhepunkt bildeten dabei die Jahre zwischen der Vertreibung Herzog Heinrichs d. J. von Braunschweig 1542 und seiner Rückkehr 1547. Damals schrieb der Mindener Ratsherr und Chronist Heinrich Piel: „Alle dieweile der herzoge (Heinrich d. J.) umbhergezogen, war die stadt Minden selten in rouwe. Den des gardens und kreigesrustunge war kein ende, ... und war selten ein monat daß man nicht gerustet auf den wallen ligen mußte.“²⁷

23 Bernd Roeck, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1568). Göttingen 1993. S. 8, 76.

24 Ernst Schubert, Mobilität ohne Chance. Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes (Winfried Schulze, Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. München 1988. S. 113-164). Bernd Roeck, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten – Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1568). Göttingen 1993. S. 76.

25 Möhlmann S. 256.

26 Hess. Staatsarchiv Marburg (StAMr) Best. 3 Nr. 2198 Bl. 35-43. S. a. u. a. 1533 Kindlinger 1, Urkunden Nr. LXXXV S. 263f., 1537 NW-Staatsarchiv Münster (StAMs), Fürstentum Münster, Landesarchiv (MLA) 29 Nr. 1 Bl. 254, 29 Nr. 2 Bl. 10, 1 Nr. 6d Bl. 93ff., 101f., Fstm Ms Landtagsprotokolle Nr. 9 Bl. 9.

27 Das Chronicon domesticum de gentile des Heinrich Piel, hg. von Martin Krieg (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XIII). Münster 1981. S. 135.

Für die Stadt Münster waren die gardenden Knechte in der Region im Frühjahr 1532 ein Grund, dem neuen Landesherrn Schwierigkeiten bei der Festlegung des Termins für den Eintritt zu machen, und dem Bischof selber dienten sie mehr als einmal zur Begründung dafür, daß er die Belehnung mit den Regalien nicht selber einholte.²⁸ Sein Nichterscheinen bei dem für Juni 1540 nach Speyer ausgeschriebenen Religionsgespräch entschuldigte Franz von Waldeck „furnemlich durch leibsunvermögen“ sowie „umb die rottunge und zusammenlauffen vieler hauff hernloser knecht“.²⁹ Auch in anderen Fällen dienten zu dieser Zeit Bedrohungen durch Landsknechte als Entschuldigung, so im Jahre 1530 Herzog Karl von Geldern für sein Nichterscheinen auf dem Reichstag zu Augsburg und 1554 der Stadt Harderwyck für ihr Ausbleiben vom Hansetag.³⁰ Die Beispiele ließen sich fortführen. Mit der Gefahr, daß von dort aus dienstlose Landsknechte dem Stift Münster Schaden zufügen könnten, begründete Bischof Franz 1536 die Säkularisierung des Zisterzienserklosters Hude zwischen Oldenburg und Delmenhorst.³¹

Norddeutschland war in dieser bewegten Zeit ein bevorzugtes Werbegebiet für alle kriegführenden Mächte. Da die Knechte hier leichter anzuwerben waren als in Oberdeutschland, wurden sie manchmal auch geringer besoldet als ihre dort geworbenen Kameraden.³² Oftmals bemühten sich Interessenten deshalb um noch unter Vertrag stehende Fähnlein oder warben beim Soldherrn um eine Option.³³ Um die geldrischen Knechte warben so im Frühjahr 1534 mehrere Fürsten, und um die Übernahme der vor Münster gegen die Täufer eingesetzten Truppen konkurrierten zum Beispiel, lange bevor die Stadt wirklich genommen war, sowohl der Landgraf von Hessen wie auch die Regentin Königin Maria und König Christian III. von Dänemark.³⁴

In kurzen Zeitabständen sorgten daher auch in Norddeutschland Nachrichten über Rüstungen wie Söldneransammlungen, deren Zwecke zumeist unklar waren, für Unruhe.

1519 versammelte sich ein Haufen an der Grenze der Grafschaft Mark und des Stifts Münster.³⁵ Weitere frühe Belege für Ansammlungen solcher Knechte und zugleich für Maßnahmen zu ihrer Zerschlagung finden sich in Westfalen zum Jahre 1526 im Diarium des Abts Heinrich Schröder-Dronemann von Mari-

28 StAMs MLA 1 Nr. 6d Bl. 19.

29 Ebd. 473 Nr. 1 Bl. 151.

30 StAMr Best. 3 Nr. 2015 Bl. 3f., Rudolf Häpke, Bearb. Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte, Band 1, München u. Leipzig 1913. S. 569.

31 StAMs MLA 325 Nr. 25 Bl. 222f.

32 Möller S. 78, Gertrud Angermann, Der Oberst Georg von Holle 1514-1576. Ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhunderts (Mindener Beiträge 12). Minden 1966. S. 114.

33 StAMr Best. 3 Nr. 328 Bl. 8, 342 Bl. 1, 6f., 12, 14, Nr. 2189 Bl. 42, StAMs MLA 518/19 Nr. 3b Bl. 1, 12.

34 StAMr Best. 3 Nr. 345 Bl. 36, Nr. 245 Bl. 44f, Nr. 340 Bl. 30, 40, 61, Nr. 1905 Bl. 30, 30, 44, Nr. 413, Nr. 1751 Bl. 7f., 16, Nr. 1752 Bl. 4f., Nr. 2190 Bl. 3, 5, 7f.

35 Möhlmann S. 252f.

enmünster³⁶ und der Chronik des Bruders Göbel im Kloster Böddeken.³⁷ Der Vogt von Böddeken berichtet von einem Aufgebot der Fürstbischöfe von Münster und Paderborn zusammen mit den Grafen von Waldeck, von der Lippe und von Schaumburg gegen gardende Knechte im Hoyaschen, der Abt von Marienmünster über Kontributionen zu ähnlichen Zwecken.

Im Frühjahr 1534 wurden geldrische Knechte bei Friesoythe gemeldet.³⁸ Im Oktober 1535 zog Everd Ovelacker mit Landsknechten in das Stedingerland.³⁹ Im April 1536 hielt sich Meinert von Hamme mit einem Haufen in der Grafschaft Bentheim auf.⁴⁰ Die Größe der Ansammlungen lag zwischen einigen hundert und mehreren tausend Menschen. Im Frühjahr 1538 standen 17 Fähnlein angeblich im Stift Utrecht an den Grenzen von Geldern und Ostfriesland. Im März sollten sieben Fähnlein, 2 800 bis 3 500 Mann, im Stift Utrecht für den Herzog von Lothringen geworben sein.⁴¹ Im April wurden 300 Knechte im Ammerland gemeldet, Graf Christoph von Oldenburg sollte vier Fähnlein geworben haben.⁴² Im Sommer 1538 bot Melchior von Rantzau dem Bischof von Münster 700 Mann aus der Grafenfehde an, die bereits an der Elbe standen und die er notfalls schnell auf 1 000 Mann verstärken wollte. Da Franz von Waldeck zögerte, traten sie in den Dienst des Grafen Christoph von Oldenburg.⁴³ Im Dezember 1538 versammelten sich wiederum Knechte im Stift Utrecht,⁴⁴ im Frühjahr 1539 außerdem im Stift Verden und in der Grafschaft Bentheim.⁴⁵ In den 1540er Jahren sorgte dann Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig ständig für Unruhe. Unbekannte Vergardungen wurden meistens ihm zugeschrieben.⁴⁶ Im April 1543 brachte man in Minden einen Transport von 1 000 Pferden sogleich mit einem möglichen Überfall in Verbindung. Wie sich herausstellte, waren sie aber nicht für Heinrich, sondern mit den im Bremischen stehenden Landsknechten für den König von Dänemark bestimmt.⁴⁷

Schon im Januar 1544 warnte Philipp den Bischof wieder vor einer Vergardung unter Lubbert Torck an den Grenzen des Stifts Münster und bat ihn, dar-

36 Das Diarium des Abtes Heinrich Schröder-Dronemann von Marienmünster 1503-1548, hg. von Johannes *Bauermann* unter Mitarbeit von Wolfgang *Knackstedt* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 46). Münster S. 33, 34, 48.

37 Wilhelm Siegfried *Spancken*, Aus der Chronik des Bruders Göbel aus Köln (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 19, 1958). S. 195f.

38 StAMs MLA 518/19 Nr. 3b Bl. 1, 12, 20, StAMr Best. 3 Nr. 1506, Oldenburgisches Urkundenbuch, bearb. von Gustav *Rüthning* (OlUB) Bd. 3. Oldenburg 1927. Nr. 512f., 515ff.

39 StAMs MLA 325 Nr. 29,1 Bl. 243f.

40 OlUB 3 Nr. 562.

41 StAMs MLA 325 Nr. 29,1 Bl. 290.

42 Nieders. Staatsarchiv Oldenburg (StAOl) 40,46 Nr. 3 Bl. 2 u. 3.

43 StAOl 20-46 Nr. 3,1 Bl. 73ff., 90, 92, 95, Nr. 3,2 Bl. 60, 88ff., 92.

44 StAMs Fstm Ms Landtagsprotokolle Nr. 9 Bl. 21f., MLA 1 Nr. 6d Bl. 93ff., 101f.

45 StAMr Best. 3 Nr. 1993.

46 Ebd. Nr. 1398.

47 Ebd. Nr. 2196 Bl. 33-36.

auf zu achten, ob sie am Ende nicht wie angegeben im Namen des Kaisers, sondern Herzog Heinrichs stattfindet.⁴⁸

Im Sommer 1544 kamen dem Bischof von Münster von seinen Beamten bedrohliche Nachrichten von Vergardungen in den Stiften Bremen und Verden, im Stedingerland und bei Minden zu, die auf einen möglichen braunschweigisch-oldenburgischen Überfall hinwiesen.⁴⁹ In Friesland wurde für Heinrich d. J. erworben.⁵⁰ Vergardungen wurden aus der Grafschaft Hoya, auch von der Grenze nach Kleve bei Elten und aus dem Bergischen Land gemeldet. Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen warnten zur gleichen Zeit ihre Amtskollegen in Hannover, daß in die Grafschaft Oldenburg ziehende Söldner für Herzog Heinrich bestimmt sein könnten und daher Truppen zur Abwehr eines Überfalls bereitgehalten werden müßten.

Im Februar 1545 sammelten sich wieder Knechte im Erzstift Bremen und in Friesland. Im März standen 1000 Mann in der Grafschaft Rietberg. Im Sommer 1545 zogen in Mecklenburg gesammelte Knechte durch das Stift Münster,⁵¹ im September 4 000 Mann braunschweiger Söldner unter Twes Schele, Evert von der Recke und Graf Otto von Rietberg durch das Emsland.⁵² Franz von Waldeck war damals überzeugt, daß ein Angriff Herzog Heinrichs unmittelbar bevorstand.⁵³ Im Sommer 1546 fanden in Norddeutschland wieder im großen Stil Werbungen statt. Es hatte wenig Erfolg gehabt, daß die evangelischen Fürsten sich gegenseitig verpflichtet hatten in den eigenen und möglichst auch den befreundeten Territorien keine Werbungen zu dulden.⁵⁴ In den 1550er Jahren setzten sich diese Landsknechtzüge fort. Im Frühjahr 1554 ging angeblich ein Strom von Knechten durch das Osnabrückische in das Stift Verden und auf Loccum.⁵⁵

Der gardende Knecht

Tatsächlich sind die auf der Suche nach Anstellung einzeln, meist in Gruppen, aber auch wie die große schwarze Garde in geschlossenem Verband umherstreichenden arbeitslosen Landsknechte oder von einem Arbeitgeber zum anderen ziehende Verbände in Nordwestdeutschland spätestens um die Wende zum 16. Jahrhundert zu einem Problem für die innere Sicherheit der Territorien ge-

48 Ebd. Nr. 2197 Bl. 1, 3.

49 Ebd. Bl. 16, 19-30.

50 StAMs AV Msc 375 a Bl. 22f., MLA 473 Nr. 1 Bl. 392.

51 StAMr Best. 3 Nr. 2003.

52 Richard Böger, Franz von Waldeck. Ein Zeitbild aus dem Jahrhundert der Reformation (33. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg in Bielefeld 1919. S. 89-172). S. 149.

53 StAMr Best. 3 Nr. 2198 Bl. 50-63.

54 Angermann S. 46.

55 Ebd. S. 84, 87f., 98.

worden, das sich bis zur Mitte des Jahrhunderts noch ganz erheblich auswachsen sollte. Daß freilich auch andere Gebiete davon nicht unberührt blieben, zeigt das scharfe Urteil des Humanisten Sebastian Franck, der so weit ging, die Plage der Landsknechte mit der der Franzosen für Deutschland auf eine Stufe zu stellen.⁵⁶ Um 1550 schrieb der römische König Ferdinand, daß durch Reisläufer und gardende Knechte „Zerstreuung und undergang diser nation“ drohe. Einen „bettlerisch Orden“ hat Jakob Fugger die Landsknechte genannt und hatte dabei wohl den gardenden Knecht vor Augen, der um Almosen bittend von Hof zu Hof, von Dorf zu Dorf zog, das Loch im Krieg zu überbrücken.⁵⁷

Regelmäßig zerstreuten sich nach der Beendigung einer Fehde größere Mengen arbeitsloser Landsknechte im Lande auf der Suche nach einer neuen Beschäftigung. Die zahlenmäßige Stärke dieser gesellschaftlichen Randgruppe ständig auf der Gard befindlicher Knechte auch nur annähernd zu beziffern, ist kaum möglich. In dem Brief eines Schwaben aus dem Jahre 1525 heißt es: „Es sind in den Niederlanden etwas 6 oder 7 000 niderlendisch knecht auf der gard umbezogen und dienst begert“.⁵⁸

Die 1500 Landsknechte, die der Bischof von Münster 1532/33 in seinen Diensten gehabt hatte, zogen nach dem Dülmener Vertrag mehr oder weniger geschlossen zunächst in das Stift Utrecht „uff der garden“, dann in das Herzogtum Kleve in die Gegend von Rees und Emmerich, wo ihnen andere Knechte zuliefen. Meldungen über diese und andere Vergardungen von Landsknechten in Kleve, Utrecht und in den Niederlanden beunruhigten Anfang 1533 die hessischen Räte, die Gefahr für die Pläne des Landgrafen in Württemberg fürchteten. Der Bischof von Münster konnte sie beruhigen, da diese Knechte nach ihrer Entlassung durch ihn für den dänischen Krieg angeworben worden waren. Die Truppen in den Niederlanden waren wegen innerer Streitigkeiten zwischen Holländern und den osterländischen Städten zusammengezogen worden.⁵⁹

Im April 1533 wurde der Haufen durch den Erzbischof von Bremen, Herzog Heinrich von Mecklenburg und den Grafen von Oldenburg gegen den König von Dänemark in Sold genommen.⁶⁰

Nach der Beilegung der Fehde zwischen Geldern und Ostfriesland im März 1534 wurden große Landsknechtshaufen frei. Etwa 4 000 bis 5 000 Söldner wurden entlassen, als man für die Belagerung vor Münster ab Oktober 1534 feste Blockhäuser errichtet hatte, noch einmal ungefähr 3 000 nach der Einnahme der Stadt Ende Juni 1535.

Solange der abgedankte Landsknecht über eigene Mittel verfügte und aus dem nach der Entlassung zumeist gezahlten Überbrückungsgeld von einem halben bis vollen Monatssold seinen Unterhalt bestreiten konnte und wollte, war die

56 *von Frauenholz* S. 19 Anm. 2.

57 *Baumann* S. 174f.

58 *Grimm* Sp. 1383.

59 StAMr Best. 3 Nr. 315 Bl. 15, 20, Nr. 2187 Bl. 1, 3.

60 Ebd. Nr. 2187 Bl. 1-3, Nr. 315 Bl. 15, 20.

Gefahr von Übergriffen auf die Landbevölkerung zwar geringer.⁶¹ Ganz ausgeschlossen aber waren diese auch dann nicht immer. Stets lag für den arbeitslosen, gardenden Knecht die Versuchung nahe, die Zeit zwischen seinen kriegerischen Engagements durch gelegentliche private Beutezüge „nutzbringend“ zu verwenden. War der Sold aufgebraucht, hieß das Schicksal des abgedankten Landsknechts Wanderbettel, mühsames Betteln und Garden. In der Autobiographie des Schwaben Burghard Stickel nehmen die Schilderungen der Zeiten deprimierender Beschäftigungslosigkeit einen breiten Raum ein.⁶² Da der einzelne Knecht in der arbeitslosen Zeit ziemlich hilflos war, organisierte man sich zu Gruppen, die es auch möglich machten, Frau und Kinder zu ernähren. Maximilian I. hatte dieses schon 1518 in einem Sendschreiben an seine Stände getadelt. Da er zur Zeit keinen Krieg führe, habe er den Landsknechten befohlen, nach Hause zu ziehen und dort zu bleiben. Dennoch müsse er hören, daß sie in Rotten durch Reich und Erblände zögen und sich unterständen, auf die „Armleut zu garden und zu legern“. Man solle sie des Landes verweisen.⁶³

Garden, garten und Betteln hing so eng zusammen, daß der ehemalige Landsknecht Kirchhoff mahnt, Garten „hat geringen unterscheid und vorthail vom betteln“.⁶⁴ Daß man oftmals aus nackter Not zum Überleben gezwungen war, zu rauben und zu stehlen, wurde überspielt, dieses vielmehr als gutes Recht, gar als Heldentat hingestellt. Was man irgend gebrauchen konnte, wurde mitgenommen. „Landsknechte lassen nichts liegen als Mühlsteine und glühend Eisen“.⁶⁵ Trotzig pflegte der gardende Landsknecht zu singen: „Und wenn ir kumt ins bauren haus, so lebt mit klugen witzen, einer ge ein, der ander bleib herauß, luog, wo die hennen sitzen. Aier und käs und ander probant, das nemt frölich on alle schand! Das ist der Kriegsleut sitten . . .“ oder „In hungers not schlag hennen tot und laß kein gans mer leben.“⁶⁶ Werden Drohbettel und Kleinkriminalität hier als löblicher Brauch gerühmt, so war es vom Diebstahl zum Raub beim Bewaffneten, vom frommen Landsknecht zum Straßenschender danach oftmals nur noch ein sehr kurzer Schritt.

Aus „Gardebrüdern“ wurden so wirkliche Diebe und Räuber. Sie schufen sich aus einem Gemisch von Deutsch, Welsch und Jiddisch mit dem „Rotwelsch“ eine eigene Diebessprache. „Welch Leninger (Lanzknecht)“, heißt es da, „die Horcken oder Hautzen und Häützin (Bauer und Bäuerin) zum besten anstossen (schätzen) kann und weiss sie mit gevoppten und gehockten Barlen (mit unwahren und erlogenen Worten) zu vermanen (betrügen), item verlunscht (versteht) sich recht auf das Reckediss (Instrument, womit man die Hühner und

61 Möller S. 84f.

62 Ebd. S. 15.

63 Baumann S. 174.

64 nach Schubert S. 159.

65 Baumann S. 174.

66 Ludwig *Ubland*, Alte hoch- und niederdeutsche Volkslieder. Stuttgart und Tübingen 1844. Nr. 191.

Gänse fängt) und ist rund und fertig zum Robora Zopfen oder Genffen (zugreifen oder stehlen), der solle Tags einen Hellerrichter oder Stettingere (Gulden) zum Sold haben.“⁶⁷

Im Jahre 1498 ließ die Stadt Deventer 87 Söldner der schwarzen Garde, die man gefangen genommen hatte, wie Verbrecher behandeln und allesamt rädern.⁶⁸ Als Beispiel aus dem Münsterland mag der Landsknecht Hans Eck von der Langenstraten dienen, der im Mai 1535 von den Täufern zum Bischof übergelaufen war und am 24. Juni bei der Einnahme Münsters eine wichtige Rolle gespielt hatte. Sein Name erscheint 1543 in einem Verhörprotokoll, in welchem die Aussagen einer Bande Ottens van Teppinck, die sich vermutlich wenigstens zu einem Teil aus dienstlosen Landsknechten zusammensetzte, über ihre mancherlei Räubereien in ganz Westfalen vor Gericht festgehalten werden.⁶⁹ In Bern wurden 1556 drei in Piemont entlassene Landsknechte hingerichtet, weil sie auf dem Rückweg nach Deutschland 1556 Raub und Mord begangen hatten. Nicht von ungefähr kam damals in ganz Europa das Sprichwort in Umlauf: „Der Friede hat stets an den Galgen gebracht, die Schelme, die der Krieg gemacht.“⁷⁰

Durchaus verständlich erscheint es, wenn die zur Verzweiflung getriebenen Landleute, wo sich die Gelegenheit ergab, ihrerseits zur Gewalt schritten. So geschah es 1540 im Land Hadeln, als dort verabschiedete Landsknechte, die der Stadt Bremen gegen Balthasar von Esens gedient hatten, sich in üblicher Weise einen Zehrfennig holen wollten. Ein Volkslied aus dem Jahre 1540 berichtet davon, wie das Landvolk im Lande Hadeln und Wursten sich der erzwungenen Einquartierung entledigte und in der Nacht vor Ostern die Schar von etwa hundert gardenden Knechten totschlug:

„gar wenig quemen darvan,
ehe de dag heran quam;
beide jung und old,
se entfengen do eren sold“.⁷¹

Eine länger wirkende Abschreckung aber war davon allerdings nicht zu erwarten. Im Spätsommer 1545 lagen im Land Hadeln wieder Truppen Christophs von Wrisberg, die, wie es in einer Klageschrift Herzog Heinrich d. J. heißt, „die Hadler mit Gewalt angefallen, viel Leute umgebracht und das Landt geplündert und in großen Schaden gesetzt“ hätten.⁷²

67 *Meynert* 2 S. 397.

68 *Lammers* S. 68.

69 *StAMs* MLA 468 Nr. 7-17 Bl. 23-24.

70 Karl Friedrich *Wander*, Deutsches Sprichwörter-Lexikon 5 Bde. 1867-1880. Neudruck Aalen 1963. Bd. 1 S. 1206.

71 *Osnabrücker Geschichtsquellen*, hg. vom Historischen Verein zu Osnabrück. Bd. 2. Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553. Osnabrück 1894. S. 269f., 270 Anm. 1, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert, gesammelt und erläutert von R. v. *Liliencron*. Bd. 4. Leipzig 1869. Nr. 471, S. 160.

72 Zit. nach *Angermann* S. 41.

Mandate gegen herrenlose, gardende Landsknechte stehen denn auch am Anfang der territorialen Gesetzgebung gegen das fahrende Volk.

Die jülich-klevische Polizeiordnung von 1534 warf die gardenden Landsknechte bereits mit allen „anderen arghwanigen geselschappen“ in einen Topf, mit „boickdruckeren, fuereren ind verkoeperen, frembdenn inkoemelingen“, mit „unbekandten kremeren, bedeleren, heyden off zegeuneren, landtloeperen, netteboeven“.⁷³ Sinnfälliger Ausdruck eines gewandelten Standes ist der von den Obrigkeiten nun verlangte Ausweiszwang.

Garde und Vergardung

Aber nicht allein die Auflösung größerer Söldnerverbände nach Friedensschluß und Entlöhnung sowie das Verlaufen, die bei Ausbleiben der Löhnung nicht seltene Desertation, z. B. während der Belagerung vor Münster 1534/35, brachte mancherlei Gefahren für die Zivilbevölkerung, vielmehr noch das Zusammenlaufen von Landsknechten, die eigentliche Vergardung, und der Zug geschlossener Verbände unter ihren Anführern von einem Lohnherrn zum anderen.

1498 erschien die große schwarze Garde als marodierende Bande in Kleve und Utrecht und zwang die Territorialfürsten, Maßnahmen zum Schutz ihrer Untertassen zu ergreifen. Doch war die Söldnertruppe damals bereits zu stark, als daß man sie noch durch Polizeiaktionen vernichten konnte.⁷⁴

1518 zerschlugen der Herzog von Kleve, der Erzbischof von Köln und der Bischof von Utrecht bei Venlo gemeinsam einen Haufen gardender Knechte.⁷⁵

Häufig blieben auch nach dem Ablauf des Dienstvertrages größere Haufen unter ihren Offizieren beisammen. Sie verbesserten dadurch ihr tägliches Auskommen in der vertragslosen Zeit ebenso wie die Chancen für eine neue Anstellung. Unter Hauptleuten mit dem richtigen Charisma überlebten solche Haufen, sich ständig ergänzend wie die schwarze Garde, oft Jahrzehnte.⁷⁶ Sie zogen geschlossen von einer Arbeitsstelle zur anderen, im Extremfall auch auf eigene Rechnung tätig wie das Freifähnlein des Hans von Kranach, welches dem Landsknecht Melchior Hauffe 1530 während der Türkenkämpfe um Nitra begegnete,⁷⁷ oder besonders spektakulär die Vitalienbrüder.⁷⁸ Unter die guten Werke Herzog Johanns III. von Jülich wurde es gerechnet, daß er eine Rotte zusammengelaufener, von Graf Edzard von Ostfriesland verabschiedeter Söldner auf-

73 J. J. *Scotti*, Hg., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark ... ergangen sind. Erster Theil. Düsseldorf 1826. Nr. 39, Nr. 86.

74 *Lammers* S. 64.

75 *Möblmann* S. 252.

76 *Franz* S. 81, 83-87, *Kemperink* S. 257.

77 *Möller* S. 78.

78 *Matthias Puble*, Die Vitalienbrüder. Klaus Störtebeker und die Seeräuber der Hansezeit. Frankfurt a. M. 1992.

rieb, welche unter dem Namen Wölfe und Böcke besonders auf dem Lande viel Schaden angerichtet hatte.⁷⁹

Mit gutem Grund verlangten die schmalkaldischen Sieger nach der Niederlage und Gefangennahme Herzog Heinrichs d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel 1545, daß sein Heer in kleinen Gruppen auseinandergehe. Christoph von Wrisberg, der mit seinen Truppen schon auf dem Abmarsch war, wurde vom Landgrafen mit Gewalt gezwungen, sie aufzulösen.⁸⁰

Als Franz von Waldeck 1546 dem Obristen Cort Penning eine Erlaubnis zur Truppenwerbung für den König von England verweigerte, mußte der Werbekommissar nicht nur den bereits eingerichteten Musterplatz räumen und den Untertanen alle Unkosten erstatten. Er gelobte auch, so nach seines „bestaltenn hopenn affscheide mher hoeplude edder knechte ann dem musterplatz und der negede sich woldenn verholdenn, deselvonn soll und will ich trennen, und so denn undersaten derhalven schade tostanne, densolvonn genßlich erstadenn und verrichten“.⁸¹

Everd Ovelacker, Meinert von Hamme, Oswalt von Minweg und Gerd Bramstede erscheinen als Anführer solcher friedlich von einem Dienstherrn zum anderen durchziehenden Haufen in Westfalen. Everd Ovelacker, „einer der gefürchtetsten und berüchtigsten Landsknechtsführer aus der Zeit der Grafenfehde“, war an fast allen größeren Fehden der Zeit von Geldern bis Norwegen beteiligt. Er warb Anfang April 1534 für Graf Christoph von Oldenburg, trat dann aber mit 600 Mann in den Dienst des Bischofs von Münster.⁸² Ovelacker scheint seinen großen Ruf nicht zuletzt errungen zu haben wegen seines Geschicks, die Fähnlein zusammen zu halten.⁸³ Evert Ovelacker gehörte einer westfälischen Familie mit Stammsitz in Langendreer an. Möglicherweise stammte auch der durch ein Landsknechtslied bekannte Meinhard von Hamme aus Westfalen. Denn er bezog vom Bischof von Münster ein Manngeld.⁸⁴ Auf Westfalen weisen auch die Namen der Hauptleute Hans von Tecklenburg, der vor Münster fiel, Simon von Neuenhaus, Gerhard und Oswald von Munster sowie Andreas von Lubbecke, die beim Kampf gegen die Täufer und in der Oldenburger Fehde 1538, nicht aber als Führer vorgeregender Landsknechtshaufen genannt werden.⁸⁵

79 Johannes *Schmidt*, Geographie und Geschichte des Herzogthums Berg, seiner Herrschaften, der Grafschaft Homburg und der Herrschaften Gimborn-Neustadt; der Grafschaft Mark, der ehemaligen Stifter Essen und Werden, der Grafschaft Limburg und der Stadt Dortmund des Ruhrdepartements und des ehemaligen österreichischen Hertogthums Limburg ... Aachen 1804. S. 129. *Franz* bringt Beispiele für als „Buben“ oder „Böcke“ bezeichnete freie kriegerische Knabenschaften in Süddeutschland, die sich den Städten als Söldner zur Verfügung stellten, aber auch in privaten Fehden dienten S. 85f.

80 *Angermann* S. 44f.

81 *Möhlmann* 259f.

82 StAMs MLA 518/19 Nr. 3a Bl. 13f., 17, 64, 82 u. a.

83 *Krause* in Allgemeine deutsche Biographie (ADB) 24 S. 783.

84 StAMr Best. 3 Nr. 2197 Bl. 45. *Krause* ADB 10 S. 480.

85 Ernst *Müller* (Hg.), Die Abrechnung des Johannes Hageboke über die Kosten der Belagerung der Stadt Münster 1534-1535 (Geschichtsquellen des Bistums Münster 8). Münster 1937. S. 64, 71 u. a. StAMs MLA 518/19 Nr. 3a Bl. 1, 12.

Im September 1537 bedrohten in den Niederlanden abgedankte Knechte das westliche Münsterland. Franz von Waldeck ließ deswegen Reiter nach Ahaus und Bocholt aufbieten. Ein Teil der Knechte zog mit seinen Anführern in das Bergische Land, da die Händel dort aber bereits beendet waren, stand zu befürchten, daß sie sich wieder in das Münsterische wenden würden. Meinert von Hamme und Oswalt von Minweg boten dem Bischof von Münster mit 1 000 bzw. 3 000 Mann vergebens ihre Dienste an. Everd Ovelacker bat vorsorglich um Geleit und bis zu drei Nachtlager, versicherte aber, daß er keineswegs mit seinem ganzen Haufen, dessen Größe nicht deutlich wird, durch das Stift Münster ziehen wolle. Er nahm später Nachtlager im Kloster Groß-Burloh.⁸⁶

Als nach der Auflösung einer Vergardung des Grafen Christoph von Oldenburg Ende April 1538 arbeitslose Knechte durch die Herrschaft Delmenhorst, ins Hoyasche und ins Bremer Vieland zogen, gestattete der Drost von Delmenhorst ihnen auf Ersuchen des Anführeres Gerd Bramstede den Durchzug und eine Übernachtung im Dorf Hatten. Er lieferte ihnen auch Lebensmittel, nachdem sie versichert hatten, daß sie weder zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch später dem Stift Münster irgendwelchen Schaden zufügen würden. Zur Sicherheit behielt er aber, bis die Schar weiterzog, die beiden Hauptleute, die Bramstede mit dem Anliegen zu ihm geschickt hatte, sowie zwei sie begleitende Landesknechte als Geiseln auf der Burg. Das gegebene Versprechen hinderte Gerd Bramstede allerdings nicht, schon wenige Wochen später, nachdem er mit dem Grafen Christoph einen Soldvertrag geschlossen hatte, in das zur Herrschaft Delmenhorst gehörende Stedingerland einzufallen, um seinen darbedingten Söldnern Lebensmittel und Geld zu verschaffen. Der Drost ließ aus dem Lande alle Lebensmittelvorräte entfernen und untersagte den Einwohnern darüber hinaus, den Söldnern Nahrung zu liefern.⁸⁷ So hoffte er, wenngleich mit wenig Erfolg, den Landsknechten ihren Aufenthalt dort zu verleiden und sie zum baldigen Abzug zu veranlassen.

Wenn größere Haufen um Erlaubnis nachsuchten, das Territorium zu passieren, so konnte man in der Regel kaum anders, als dem stattzugeben. 1547 zog ein Haufen regulärer kaiserlicher Landsknechte unter Herbolt von Langen noch während der Verhandlungen mit der Gräfin Anna von Ostfriesland gegen deren Willen von Aschendorf ins Reiderland. „Leten sick ock verluiden, idt weer one van kei. mat. vorgunt und togelaten, in der gravinnen lande to garden, jedoich nicht als viande.“ Er mußte sich allerdings auf Befehl seines Vorgesetzten bald wieder zurückziehen.⁸⁸ Solche Durchzüge waren für das Land um so mehr eine Last, als große Landsknechtshaufen in der Regel auch von einem entsprechenden für ihre Versorgung und Unterstützung unentbehrlichen Troß begleitet

86 StAMs MLA 325 Nr. 23,1 Bl. 272, 275, Nr. 23,2 Bl. 7, 29,1 Bl. 263.

87 Hoyer Urkundenbuch, bearb. von Wilhelm von *Hodenberg*. 1.-8. Abt. Hannover 1848-1856 (Hoyer UB) 8 S. 193 Nr. 315, StAOI 20-46 Nr. 2 Bl. 7, 10f.

88 Eggerik Beninga, *Cronica der Fresen*. Bearb. von Louis *Hahn*, aus dem Nachlaß hg. von Heinz *Ramm* (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands 4. Band in 2 Teilen). Aurich 1961 und 1964. 2. Teil S. 726-732, insbes. S. 726f.

wurden. Man rechnete für je zwanzig Mann Fußvolk einen Troßwagen.⁸⁹ Dazu kamen Frauen, Buben und anderes Volk, an Umfang bis zu einem Drittel der Zahl der Landsknechte.⁹⁰ So argumentierte Bischof Franz im März 1536, als Meinhart von Hamme mit 3 000 Knechten aus dem Stift Bremen durch münsterisches Gebiet ziehen wollte, der Haufen sei so zahlreich, daß dieser Durchzug nicht ohne großen Schaden für die Untertanen abgehen werde, er sei aber auch zu mächtig, als daß man es wagen könne, ihm den Durchmarsch zu verweigern. Er wollte ohne Wissen des Domkapitels nicht über das Gesuch entscheiden, hielt es aber doch für dienlich, mit den Hauptleuten zu verhandeln, damit Schaden so viel wie möglich vermieden werde, ein Argument, dem sich das Domkapitel nicht verschließen mochte.⁹¹ Meinhart von Hamme diente im dänischen Thronstreit gegen Kaiser Karls V. Schwager Christian II. Eine selbst scheinbare Unterstützung seiner Unternehmungen war für den Bischof insofern nicht ungefährlich.⁹²

Nach vielen Artikelbriefen waren dem Landsknechtsregiment Requisitionen wenigstens im Freundesland ausdrücklich untersagt. Weitgehend war man auf die Versorgung durch private Händler angewiesen.⁹³ Die Verproviantierung größerer Einheiten konnte für die Produzenten und Lieferanten daher gelegentlich ein gutes Geschäft sein, stieß mangelnder Vorräte halber aber auch leicht auf Schwierigkeiten. Der Vetter des Fürstbischofs von Münster, der spätere kaiserliche Feldmarschall Graf Reinhard von Solms-Braunfels, arbeitete deshalb Empfehlungen aus, wie bei einem solchen Heereszug durch das Stift Münster am besten zu verfahren sei, „den zu proffanderren, darmit das krigsolck nitt orsach habe, selber zu nemen, sonder dem moge begegnet werden“.⁹⁴

Disziplin ist bei den Landsknechten immer fragwürdig gewesen. Nach Frauenholz hat sie wohl in den meisten Fällen auf dem Gefechtsfeld selbst standgehalten, darüber hinaus aber häufig versagt.⁹⁵ Eine gewisse Zügellosigkeit lag eben im freien Söldnertum überhaupt begründet. Von dem auf ihrer Persönlichkeit beruhenden disziplinierenden Einwirken der Offiziere hing daher bei einem Durchmarsch zu einem guten Teil Wohl und Wehe der Zivilbevölkerung ab.

Gab es keine friedliche Verständigung, so konnte der Schaden um so größer werden. Als Bürgermeister und Rat zu Wildeshausen 1544 von Bischof Franz von Münster die Erlaubnis erbaten und auch erhielten, den Flecken durch Pforten und Wall zu sichern, wurde dieses mit dem besseren Schutz vor herren-

89 *Von Frauenholz* S. 59f.

90 *Lammers* S. 107, *Möller* S. 178ff., *Delbrück* IV S. 76.

91 *StAMs* MLA 518/19 Nr. 6d Bl. 70.

92 *Häpke*, Die Regierung Karl V. und der europäische Norden (Veröffentlichungen zur Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck). Lübeck 1914. S. 196-199.

93 *Möller* S. 153.

94 *StAMs* MLA 13 Nr. 40 Bl. 53-57.

95 *Von Frauenholz* S. 40.

losen Knechten und vor Überfällen von seiten der Grafen von Oldenburg begründet.⁹⁶

Graf Jobst von Hoya ersuchte die Stadt Minden angesichts einer Vergardung in der Nähe der Grafschaft im Frühjahr 1539 sogar, ihm zur Abwehr der Gefahr einige Geschütze zu leihen.⁹⁷

Es war wohl kaum übertrieben, wenn der Bischof von Münster 1539 an den Landgrafen schrieb, daß „die leute des orts, da die knechte gewesen und iren zug hin genommen haben, verlauffen seint und hauß und hoff wuste verlassen“ hätten.⁹⁸ Ähnlich schrieb er im Juli 1547 auf das Ersuchen, er möge gegen Vergardungen in den Stiften Bremen und Verden vorgehen, die „armen undersaten“ seiner Stifte seien durch die kaiserlichen Truppen, „zo jungest vor Bremen gelegen, yn alsulcken unverwintligen verderff und schaden gebracht“ worden, daß es „erbermlich“ wäre, sie jetzt mit Abgaben zu belasten.⁹⁹

Unter Umständen verproviantierten sich die Verbände nicht nur mit oder ohne Bezahlung aus dem Lande, sondern besorgten sich dort auch sonst fehlende Ausrüstung. So versuchte im April 1538 ein Haufen von 3 000 Mann im Stift Minden fehlende Waffen zu erpressen. Einige Landsknechte wurden auf das Haus Rahden geschickt. Sie verlangten 200 Spieße, wofür sie als Gegenleistung das Amt unbeschädigt lassen wollten. Ein drohendes Aufgebot des Landesherrn zwang sie aber, unverrichteterdinge wieder abzuziehen.¹⁰⁰

Schutz- und Abwehrmaßnahmen

Im Jahre 1497 wies Herzog Wilhelm von Jülich seine Amtleute an, keine Fußknechte durchziehen zu lassen, „sie enhaven guet wissen, weme sie zugehoren“. ¹⁰¹ Wiederholt erhielten die Verwaltungsorgane in den meisten Territorien Anweisung, keine Landsknechte passieren zu lassen, die sich nicht ausweisen konnten. Nun war es aber meist kaum möglich, danach zu verfahren. Ausweis und Entlassungsschein waren noch nicht allgemein üblich. Man konnte sie zudem verlieren, fälschen, austauschen. Einzelne gardende Knechte wurden auch wohl gefangen, erhielten aber, wenn sie sich nichts besonderes hatten zuschulden kommen lassen, stets gegen Urfehdeleistung wieder ihre Freiheit. So befahl

96 1544 Sept. 14 StAOI Best. 105 Urk. Nr. 163. Albrecht *Eckhardt*, Wildeshausen 1529 – die Katastrophe einer Stadt. Ein westfälisches Vemegerichtsurteil und seine Folgen (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 39, 1993. S. 339-385).

97 StAMr Best. 3 Nr. 1993 KommA Minden Stadt Minden Urk. 563, Hoyer UB 8 S. 194f. Nr. 316-318.

98 StAMr Best. 3 Nr. 2193 Bl. 77, 79f.

99 StAMs MLA 12 Nr. 1.

100 Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover (HstAH) Celle Br. 28 Nr. 6 Bl. 1,5, OIUB 3 Nr. 627, StAOI 20-46 Nr. 3,2 Bl. 4.

101 Georg von *Below*, Hg., Landtagsakten von Jülich-Berg 1400-1610. 2 Bde. Düsseldorf 1895 und 1907. Bd. 1 S. 140 Anm. 233.

Bischof Franz, von der Stadt Lübecke auf der Garde gefangene Landsknechte, soweit sie Bürgerkinder oder Einwohner der Stadt waren, gegen Verpflichtung das Stift Minden nicht zu verlassen, die anderen gegen gewöhnliche Urfehde freizugeben. Kriminelle wurden, wenn man sie ergriff, ihrer Strafe zugeführt.¹⁰²

Häufig aber wurde man der Gardbrüder gar nicht habhaft. Eine Voraussetzung dafür wäre es gewesen, daß die Landbevölkerung die berittenen Streifen unterstützt hätte. Aus Furcht vor Rache aber scheute man dieses nur zu oft und ließ es bei allgemeinen Klagen bewenden.

Im Winter und Frühjahr 1539 veranlaßten Vergardungen im Stift Utrecht Franz von Waldeck zu ernstern Warnungen an Amlteute, Städte und Adel. Im Februar ließ er Adlige zum Ritterdienst mit Pferden, Spießen und Hauptharnisch nach Ahaus und im März nach Wolbeck aufbieten.¹⁰³ Ein größerer Haufen Landsknechte durchzog das Stift, obwohl sie vorher zugesagt hatten, die Untertanen des Bischofs von Münster mit ihrem Zug zu verschonen und ohne seine ausdrückliche Genehmigung kein Lager in seinem Territorium aufzuschlagen. Der Haufen lag eine Zeitlang im Stift Bremen, in Hadeln und Wursten und zog dann über die Weser im April abermals in das Stift Münster, ins Stedingerland in die Herrschaft Delmenhorst, wo der Drost Wilke Steding sie unter guter Hut und Aufsicht zu halten versprach. Andere Knechte, die im Stift Verden gegendet hatten, stießen zu ihnen. Gerüchte wollten wissen, daß der Zug nach Dithmarschen oder Dänemark gehe. Obwohl die Obristen Friedrich von Bülow und Wolter von Deventer dem Drost in Delmenhorst versicherten, daß sie nur für ein paar Tage dort Rast machen wollten und keine feindlichen Absichten hegten, fürchtete Bischof Franz eingedenk der Ereignisse des Vorjahres einen neuerlichen gewaltsamen Überfall. Er sandte Mitte Mai den Domscholaster Heinrich von Plettenberg und den Domkapitular Burchard von Raesfeld mit einem Hilfersuchen an den Erzbischof von Köln und den Herzog von Kleve. Angesichts seiner eigenen Schwäche bat er um Hilfe bei der Wahrung des Landfriedens in seinem Territorium. Vornehmlich fühlte Franz sich von den Oldenburgern bedroht. Angeblich hatten die Grafen Georg und Christoph von Oldenburg die Söldner auch in Dienst genommen, sie aber bald wieder abgedankt.¹⁰⁴ Als der Haufen sich aber in die Grafschaft Oldenburg wandte und die unmittelbare Gefahr vorüber war, widerrief der Bischof Mobilisierungsbefehle und Hilfersuchen. Er ließ die Vergardungen auch kleiner Haufen wie in der Küstenregion während des Sommers aber genau beobachten und verfolgte sie stets mit Besorgnis, wenn irgendwelche Verbindungen mit den Oldenburgern vermutet wurden.¹⁰⁵

102 StAMs MLA 473,1 Bl. 395. Der Drost in Delmenhorst meldete 1538, daß er ein Dutzend Landsknechte aufgehalten habe, StAOI 20-46 Nr. 3,2 Bl. 28.

103 StAMs Fstm Ms Landtagsprotokolle Nr. 9 Bl. 21f., MLA 1 Nr. 6d Bl. 93-95, 101f., s. a. Inventar des fürstlichen Archivs zu Burgsteinfurt (INA Westfalen NF 6) S. 241f.

104 StAMr Best. 3 Nr. 2193 Bl. 81-91, StAMs MLA 1 Nr. 6d Bl. 106f., 110.

105 StAMs MLA 325 Nr. 29,1 Bl. 453, Nr. 29,2 Bl. 133, 136ff.

Bei größeren Vergardungen im eigenen Land oder an den Grenzen bestand immer die Gefahr eines kriegerischen Überfalls. Vielfach nämlich wurden solche Haufen scheinbar herrenloser Kriegsknechte aus Gründen der Geheimhaltung und auch der Kostenersparnis im Auftrag eines bestimmten Herrn gesammelt, der erst im letzten Moment offen als Kriegsherr in Erscheinung trat und sie in die Pflicht nahm, um mit dem Überraschungsmoment auf seiner Seite den Gegner zu überrumpeln. Zuerst wandten die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg dieses Mittel an, als sie 1512 die Grafschaft Hoya überfielen, und zwangen dadurch ganz Westfalen zu Gegenrüstungen.¹⁰⁶ Vor allem aber Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel, sein Bruder Christoph im Erzstift Bremen, die Grafen von Oldenburg und auch Landgraf Philipp von Hessen sind später so vorgegangen.¹⁰⁷ Die Fehde der Oldenburger Grafen gegen Münster im Jahre 1538 wegen der Herrschaft Delmenhorst begann mit solchen Vergardungen von 7 000 bis 8 000 Söldnern in Hoya und Friesland.¹⁰⁸

Mit äußerstem Argwohn wurde daher jede Vergardung beobachtet, und nach Möglichkeit suchte man sie zu zerstreuen, ehe sie sich zu einer Gefahr auswuchs. In der älteren Forschung ist sogar die Ansicht geäußert worden, die Abwehr des Gardewesens könne ein Hauptgrund für Bischof Franz von Waldeck gewesen sein, dem Schmalkaldischen Bund beizutreten, da dieser auch gegen die Garden gerichtet war.¹⁰⁹

Verbündete oder einander sonst nahestehende Fürsten und Städte tauschten entsprechende Nachrichten aus, ließen sich gegenseitig Warnungen zukommen oder ersuchten darum, bestimmte Werbungen zu verbieten.¹¹⁰ Der Bremer Rat nahm einem Landsknechtshaufen erst das Versprechen ab, weder den Bischof von Münster anzugreifen noch ohne dessen Einwilligung im Stift Lager zu beziehen, ehe er ihm im Bremer Vieland für acht Tage Quartier gewährte.¹¹¹ Wer sich bedroht fühlte, richtete wohl auch wie Franz von Waldeck vor der Oldenburger Fehde eine Anfrage an den mutmaßlichen Gegner, um sich nach dessen Absichten zu erkundigen. Landeseinwohner dienten als Kundschafter. So sandte Bischof Franz im Juni 1544 dem Landgrafen von Hessen einen Landsknechtshauptmann aus dem Lager Herzog Heinrichs zur Berichterstattung. Hermann Blanckebyle, Schwiegersohn des Meinhard von Hamme, hatte die Truppe verlassen, als er hörte, daß es gegen den Bischof von Münster gehen sollte, von dem

106 *Möhlmann* S. 253.

107 Hans-Joachim Behr, Wider „Die schedlichen Vergardungen der Knecht“. Der Vertrag norddeutscher Fürsten und Städte zu Hannover 1546 (Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 53, 1984). S. 19-30.

108 StAOI 20-46 Nr. 3.

109 *Möhlmann* S. 256.

110 Hoyer Urkundenbuch, hg. von Wilhelm von *Hodenberg*, achte Abteilung. Hannover 1854. Nr. 315-318, Städte Hildesheim und Hannover, Abt zu Loccum und Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1539.

111 OIUB 3 Nr. 627.

Meinhard von Hamme Manngeld erhielt, das auch ihm zugute kam.¹¹² Zwei aus dem Münsterischen stammende Hauptleute ließen 1538 dem Drost zu Delmenhorst heimlich eine Nachricht zukommen, als sie erfuhren, daß ein Zug in das Stedingerland beabsichtigt war. Sie wollten versuchen, dieses Vorhaben abzuwenden und mit Delmenhorst in Verbindung bleiben. Für den Fall, daß Bischof Franz gegen diese Vergardung vorgehen würde, wollten sie in seinen Dienst treten.

Franz von Waldeck hatte seine Aufmerksamkeit vor allem auf seinen Nachbarn im Norden, die Grafen von Oldenburg, zu richten, die danach strebten, die ihnen 1485 abgenommene Herrschaft Delmenhorst zurückzugewinnen. Graf Christoph scheint schon 1534 ernstlich daran gedacht zu haben, die Wirren um Münster als gute Gelegenheit zu einem Anschlag auf Delmenhorst zu nutzen.¹¹³ Aber erst vier Jahre darauf unternahm die Oldenburger den ersten ernsthaften Versuch, der allerdings scheiterte, 1547 dann mit Unterstützung kaiserlicher Truppen einen zweiten erfolgreichen.¹¹⁴ Zu dieser Bedrohung kam seit 1542 eine weitere durch Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig. Anfang Juni 1544 forderte der Bischof Bürgermeister und Rat zu Minden auf, „vltig upseht“ zu haben auf Georg von Litte, die beiden Johann von Münchhausen, Plate von Helmersen, Alerd von Hoerde und Evert von Wullen und Evert von der Recke, die in Verdacht standen, zusammen mit Johann von Bremen für Herzog Heinrich Söldner zu werben.¹¹⁵

Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen warnten zur gleichen Zeit ihre Amtskollegen in Hannover, daß in die Grafschaft Oldenburg ziehende Söldner für Herzog Heinrich bestimmt sein könnten und daher Truppen zur Abwehr eines Überfalls bereitgehalten werden müßten.¹¹⁶

Philipp von Hessen bat Bischof Franz im Herbst 1544, in seinen drei Territorien anzuordnen, daß keine Reiter und Knechte für Herzog Heinrich d. J. durchgelassen würden.¹¹⁷ Selbst über Vergardungen in der Grafschaft Bentheim, im Erzstift Bremen und andernorts gingen Warnungen an die bischöflichen Beamten.¹¹⁸

112 StAMr Best. 3 Nr. 2197 Bl. 45.

113 StAMs MLA 518/19 Nr. 3b Bl. 1, 12. Drost und Rentmeister im Emsland wußten im März von oldenburgischen Werbungen zum Zwecke eines Angriffs auf das Stift Münster zu melden. Ähnliche Nachrichten kamen aus Delmenhorst, StAMr Best. 3 Nr. 2189 Bl. 41f., OIUB 3 Nr. 515, StAMs MLA 518/19 Nr. 3a Bl. 13f., 17, 64, 82, 170, 182, 187, 196, 197, 213, Nr. 3b Bl. 3, 6-11, GQMs 8 S. 66ff., GQMs 6 S. 525 Anm. 1. Die Befürchtungen vor einem oldenburgischen Überfall wurden noch einmal laut, als Graf Anton im Juni seine Untertanen aus dem Belagerungsheer vor Münster zur Rückkehr aufforderte, StAMs MLA 518/19 Nr. 3c Bl. 15, 53, Nr. 4a Bl. 27, 37.

114 Karl *Sichart*, Der Kampf um die Grafschaft Delmenhorst (1482-1547) (Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg 16, 1908. S. 193-291).

115 StAMr Best. 3 Nr. 699, Nr. 2171 Bl. 17-29, Nr. 1992, Nr. 707.

116 Hoyer UB 8 S. 197f. Nr. 321.

117 StAMs MLA 473 Nr. 1 Bl. 409.

118 OIUB 3 Nr. 520, 562, HStAH Cal. Br. 72 Nr. 184, StAMr Best. 3 Nr. 1490, StAMs Fstm Ms Urk Arnberger Urkunden SS IV im Stadtarchiv Köln 1533 Okt. 13.

Gegen größere Haufen versagte allerdings oftmals auch das Lehenaufgebot des einzelnen Territorialfürsten.

Bündnisse der Fürsten und Städte

Kur-Köln und Jülich-Kleve hatten am 16. Februar 1533 in einem Vertrag, der auch andere Gegenstände betraf, erste Vereinbarungen über das Vorgehen gegen herrenlose Fußknechte getroffen, die man nicht „sonder gleufflichen schyn in nichs fursten“ durch die Lande ziehen lassen und notfalls mit Gewalt daran hindern wollte.¹¹⁹ In seiner Polizeiordnung vom 12. Dezember 1534 befahl Herzog Johann seinen Amtleuten, gardende Knechte aus dem Lande zu verweisen und ihre Zusammenrottungen zu verhindern. Die Ordnung faßte alle Vaganten zusammen und bestimmte, wie es mit „boickdruckeren, fuereren ind verkoeperen, fremdbdenn inkoemelingen, herenloesen knechten, unbekandten kremeren, bedeleren, heyden off zegeuneren, landtloeperen, netteboeven ind anderen arghwanigen geselschappen in der aller traeff sall gehalden werden“.¹²⁰ Diese Anordnungen sind indes nur Teile in einer langen Reihe von Polizeibestimmungen gegen Randgruppen der Gesellschaft, Bettler, Zigeuner, Landstreicher, Friedebrecher und andere Kriminelle, zu denen jetzt neu die herrenlosen, gardenden Knechte treten.¹²¹

Der münsterische Landtag verhandelte im Januar 1536 zum ersten Male über eine Anregung der Regentin in Brüssel, gemeinsam gegen gardende Knechte vorzugehen. Gespräche mit dem Statthalter von Overijssel Georg Schenk von Tautenburg wurden aufgenommen, führten aber zu keinem Ergebnis. Der Bischof verlangte aber von der Ritterschaft, wenn die herrenlosen Knechte das Land „beswerten“, daß sie dann auf Anforderung für einen Monatssold von acht Emden Gulden Folge leiste.¹²² Die „mannigerleie ßware oertoch unnd gardunge der lantzknacht“ in den folgenden Jahren zwangen den Landtag dann am 3. Januar 1538 auf dem Laerbrock unter anderem auch wieder über Maßnahmen gegen die herrenlosen Knechte zu verhandeln. Im Abschied wurde es für nötig angesehen, daß Fürst und Landstände sich, wie die Regentin der Niederlande, Königin Maria, angeregt hatte, mit etlichen Nachbarfürsten zu einem gegenseitigen Beistands- und Hilfeabkommen vereinigten, wozu Reiterdienst und auch das

119 *von Below*, Landtagsakten 1 S.212 Anm. 66, *Varrentrap*, Hermann von Wied. Leipzig 1878. S. 42, J. J. *Scotti*, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg ... ergangen sind. 1 Teil. Düsseldorf 1821. Nr. 26 S. 29f., *Scotti*, Herzogtum Cleve und Grafschaft Mark 1. Nr. 35 S. 83f., s. a. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 23. S. 58. 1533 September 16 Kölnische Publikation des mit Herzog Johann von Kleve-Jülich etc. geschlossenen Vertrags, J. J. *Scotti*, Hg., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln ... ergangen sind. Erste Abtheilung, Erster Theil. Düsseldorf 1830. Nr. 10.

120 *Scotti*, Herzogtum Cleve und Grafschaft Mark 1. Nr. 39, Nr. 86.

121 Werner *Hartz*, Die Gesetzgebung des Reiches und der weltlichen Territorien in der Zeit von 1495 bis 1555. Diss. Marburg 1931. S. 100.

122 StAMs Fstm Ms Landtagsprotokolle Nr.1 Bl. 6.

nötige Geld bewilligt wurden.¹²³ Noch im Januar reisten Gesandte des Bischofs von Münster, wohl auf Einladung der beiden rheinischen Fürsten, nach Neuss, um dem Kurfürsten von Köln und dem Herzog von Jülich-Kleve seine Bereitschaft anzuzeigen, sich mit ihnen „in eynung unnd verstentnis tegen den overtoch unnd gardinge der denstlosen lantz knecht, so de lande unnd undersatenn veele jair her vilfeldich unnd ellendich bescheddigt, overfallen unnd verdorven unnd noch dagelichs overtreckeen und gegen den uproir des gemeinen mans fruntlich intolatenn“. Das von Königin Maria angeregte Bündnis mit den Niederlanden und dem Stift Lüttich allerdings erschien den Münsteranern doch zu „beswerlich unnd ungelegenn“.¹²⁴ Ohne das Haus Burgund verständigten sich die Räte des Erzbischofs von Köln, des Herzogs von Jülich-Kleve und des Bischofs von Münster in Neuss am 18. über Maßnahmen gegen die herrenlosen, gardenden Knechte.¹²⁵ Diese sollten, wenn sie einzeln oder in kleinen Gruppen ohne Erlaubnis in den Landen der Vertragspartner angetroffen wurden, dingfest gemacht und entweder des Landes verwiesen oder eingesperrt werden. Kein Untertan sollte sich ohne Genehmigung in eine Versammlung von Landsknechten begeben. Um solchen Knechten Durchzug und Versammlung zu wehren, aber auch um die „moertbrenner, widerteufer, straissenschender, mutwillige viande und ander ufrurische, auch gerate betteler und zeginer, desglichen oich uf die knecht, so zu den kriegshendelen kommen und uber die undertanen die winterlige zeit in ligen pleiben“, sollte jeder der drei Fürsten 25 Reisige für eine streifende Rotte stellen. Die Nachbarfürsten sollten ersucht werden, in Freundschaft oder auf kaiserliches Gebot und Landfrieden „oder sunst uf beschwerenus“ solches Zusammenlaufen von Knechten nicht zu gestatten. Wenn sich aber Knechte zusammenrotteten, um mit Gewalt durch das Land zu ziehen, so wollte man einander einen Monat lang auf eigene Kosten zu Hilfe kommen, und zwar Köln und Kleve mit je 200, Münster mit 150 gerüsteten Reitern. Diese Vereinbarungen wurden noch dahin erweitert, daß man solche Knechte, die im Lande Schaden angerichtet hatten, auch in anderen Territorien verfolgen wollte. Zu einem förmlichen Bündnis kam es jedoch erst ein halbes Jahr später, nachdem der Oldenburger Überfall auf das Stift Münster die Gefahr solcher Vergardungen noch einmal drastisch vor Augen geführt hatte. Unter diesem Eindruck ist wohl auch die Verabredung zustande gekommen, daß man, falls „sich inniche uffrurige und andere mutwillige handlung erheben“ oder Fürst oder Untertanen „über rechtzerbieden unnd den landfridden van den knechten oder ander mutwilligen uberzogen wurden“, einander „vermoge des Landtfridden und wie obengemelt mit hulff zur gegenwehr zuziehen“ wolle. Danach wurde das Abkommen am 3. Juli 1538 in Neuss besiegelt und auch den benachbarten Fürsten

123 Ebd. Nr. 1 Bl. 22r, Nr. 7 Bl. 23f., Nr. 9 Bl. 197f., 233-237, 7 Bl. 23f., Nr. 7 Bl. 23v-24, Nr. 8 Bl. 76a.

124 Ebd. MLA 13 Nr. 40 Bl. 42f.

125 StAMs MLA 13 Nr. 40. Bl. 42f., OIUB 3 Nr. 613, auszugsweise. Druck bei *von Below*, Landtagsakten I Urkundliche Beilagen Nr. 37 S. 212-215, OIUB 3 Nr. 613.

mitgeteilt, die man zur Wahrung des Landfriedens gegebenenfalls um Unterstützung bitten wollte.¹²⁶

Hermann von Wied erließ noch unter dem gleichen Datum ein Edikt, das Einzelheiten wie den Einsatz der streifenden Rotte regelte. Herrenlose Knechte sollten seine Lande nicht mehr „on geburliche passbrieue“ passieren.¹²⁷

Maria von Jever, die wie andere Nachbarfürsten von dem Bündnis unterrichtet wurde, gab ausdrücklich ihr Einverständnis dazu, daß Vergardungen auch auf ihrem Herrschaftsgebiet verfolgt wurden.¹²⁸

Die münsterische Ritterschaft erklärte sich auf dem Landtag im Dezember für ein Jahr bereit, zur Bekämpfung der Vergardungen auf Anfordern acht Tage lang auf eigene Kosten zu folgen.¹²⁹

Unter der ausdrücklichen Begründung, daß seine und seines Vorgängers dazu erlassenen Befehle von den Amtleuten nicht genügend beachtet würden, traf Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg drei Jahre danach vor seiner Abreise nach Frankreich zur Heirat im April 1541 besondere Schutzmaßnahmen. Mit Rücksicht darauf, daß bei der Nachricht von seiner Abreise „der louf und zusammenschreung der knecht“ zunehmen könnte, ließ er dem landständischen Ausschuß durch den Hofmeister Hoesteden mitteilen, daß er „inen zu behuelf etliche ruiters an die ortfleckten legen oder im fal der not riden und strefen lassen“ wolle, um den Zulauf der Knechte zu verhindern. Die Landstände sollten „darinnen auch den amtbluiden, ruitern und sonst mallick andern behulflich und beiredlich sein, damit die undertanen und die lande unbeschwert und unverdorben verbleiben“.¹³⁰

Etwa zu Beginn des Jahres 1544 ist ein Vorschlag Philipps von Hessen an Franz von Waldeck anzusetzen, er möge sich mit dem Herzog von Lüneburg, den Statthaltern zu Wolfenbüttel, den Grafen von Tecklenburg, von der Lippe, von Hoya und möglichst auch von Oldenburg zu einem Bündnis zusammenschließen, um künftig eine Vergardung herrenloser Knechte rechtzeitig zu zer schlagen.¹³¹

Der Drost Anthonius von Laer und der Rentmeister Conrad Rupe aus Horstmar berichteten im Juni 1544 über Kundschafter, die sie zu den Vergardungen im Emsland und um Salzbergen abgefertigt hatten. Diese meldeten, daß dort vier Fähnlein gelegen hätten. Diese seien aber aufgebrochen, um über die Ems zu setzen. Vorher hätten sie eine „gemein“ gehalten, um zu erfahren, wer der Herr sei

126 StAMs Fstm Ms Urk. Nr. 3106, MLA 13 Nr. 40 Bl. 9-13, OLUB 3 Nr. 613, 653, 654, 667, StAOI 20-46 Bd. 3,3 Bl. 51-56. J. J. Scotti, Hg., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werth ... ergangen sind. Erster Band. Münster 1842. Nr. 28.

127 *von Below*, Landtagsakten 1 S. 214 Anm. 68, *Scotti*, Jülich, Cleve und Berg 1 Nr. 32.

128 OLUB 3 Nr. 411, 667.

129 StAMs Fstm Ms Landtagsprotokolle Nr. 9 Bl. 240ff.

130 *von Below*, Landtagsakten 1 S. 342ff.

131 StAMr Best. 3 Nr. 2197 Bl. 9.

und wem sie zuziehen sollten. Falls es dem Kaiser zuwider sei, wollten sie nicht gegen ihn dienen, sonst hätten sie lange genug auf der Garde gelegen. Oberst Egbert von Deveren habe dem gemeinen Mann in dem Ring geantwortet, die Landsknechte, die hier beisammen seien, habe er gesammelt nicht zum Nachteil oder „wedderwerticheyt“ kaiserlicher Majestät, sondern mit dessen Wissen und Willen. Wenn sie noch vierzehn Tage beisammen blieben, so sollten sie in der Grafschaft Oldenburg Bestallung und Geld empfangen. Wo dann auch der Herr „entdeckt“ sollte werden. Außerdem sollten sie dort noch elf Fähnlein Knechte und viertausend Reiter finden. Mit denen zusammen sollten sie dann ungesäumt ins Feindes Land geführt werden. Die Knechte hätten darauf „geschreiget“, sie wollten dem Grafen Oldenburg, der ihnen im vergangenen Jahr ihren Sold schuldig geblieben sei, nicht dienen, sondern lieber dem Bischof von Münster. Sie hätten gehört, daß dieser Knechte annehme, „das wusten se de besalduunge tkrigen“. Auch gegen einen Dienst für Herzog Heinrich hätten manche Knechte Einwände erhoben, denn dieser habe weder Land noch Leute, und wenn er die Bezahlung schuldig bliebe, wüßten sie nicht, wo sie zu holen wäre. Auf das Geschrei hin seien ihnen die neun Fähnlein aus der Umgegend von Salzbergen zugezogen. Sie hätten Egbert von Deveren schließlich versprochen, noch vierzehn Tage in der Vergardung beisammen zu bleiben.¹³² Ende des Monats zogen die Knechte, etwa 3 000 Mann stark, in die Nähe von Bremen nach Vegesack und Delmenhorst.¹³³ Andere Meldungen gingen dahin, daß Franz von Halle und Hinrich von Münchhausen die Absicht hätten, Hoya einzunehmen. Franz hatte sich selber mit etlichen Reisigen und Dienern in das Stift Minden begeben, auch um Herzog Ernst von Lüneburg auf seine Bitten hin zu Hilfe zu kommen und die Vergardungen zu zerstreuen. Nachdem sich die Haufen aber verzogen hatten, hatte er zunächst das Landvolk, dann auch Reisige und Kriegsvolk wieder beurlaubt.¹³⁴ Franz meinte zu Johann Kreutter, wenn er 2 000 oder 3 000 Gulden hätte, würde er die Ansammlungen im Land Handln und herum leicht zerstreuen, „dermassen das sye gantz verlauffen und hertzogen Heinrichen oder andern widerwertigen nicht zukhomen sollen“. Er ließ die Verbündeten um 2 000 Gulden bitten. Philipp schickte auch tatsächlich 1 000 Taler mit dem Zusatz, der Bischof möge auch 1 000 oder 2 000 Taler dazulegen und zusehen, daß er damit die Knechte auseinander treiben könne.¹³⁵

Als sich in seiner unmittelbaren Nachbarschaft große Haufen deutscher und spanischer Söldner sammelten, sandte Bischof Franz noch im Juni eine Gesandtschaft an den Präsidenten Viglius van Zuichem nach Brüssel. Sie sollte über die schweren Belastungen des Stifts in den letzten Jahren durch Kriege und durchziehende fremde Söldner berichten und darauf hinweisen, daß das Landvolk

132 StAMs MLA 473 Nr. 2 Bl. 53.

133 Ebd. Bl. 61, 68.

134 StAMr Best. 3 Nr. 2197 Bl. 126-169, s. a. Nr. 1497, StAMs AV Msc 375a Bl. 22f., MLA 473,1 Bl. 404-407, 409.

135 StAMs MLA 473 Nr. 2 Bl. 73f.

beim Herannahen eines so großen Haufens „mit wyf, kinde, hove und gude worde verfleen und dat landtz woeste unnd bloet late staenn, so dat men wedder perdt, wagen of profiande eder tofoir unnd noitroft mocht bekommen, to underholdinge sulcher manneicheit der keiserligen lude“. Nach solchen Klagen und Treuebekundungen zum Hause Burgund sollten die beiden Gesandten eine Verständigung gegen die herrenlosen Knechte vorschlagen.

Viglius van Zuichem bestritt, überhaupt etwas von einem geplanten Heerzug zu wissen. Wegen eines Abkommens zur Kontrolle der herrenlosen Knechte, welches die Statthalterin sechs Jahre vorher selber vorgeschlagen und über das auch schon früher einmal mit Kanzler Ruland gesprochen hatte, äußerte er sich nur inhaltend.¹³⁶

Nachdem im Spätsommer 1544 die unmittelbare Gefahr eines Angriffs vorüber war, vereinbarten Kurfürst Johann Friedrich, Landgraf Philipp, sein Schwiegersohn Herzog Adolf zu Schleswig-Holstein-Gottorp und dessen Bruder König Christian III. von Dänemark zum 25. Januar 1545 ihre Räte nach Lüneburg zu schicken, um zu beratschlagen, wie man künftig den schädlichen Vergardungen begegnen könne. Auch Bischof Franz von Münster wurde gebeten, sich zu beteiligen. Der Landgraf und der Kurfürst beschlossen dann jedoch, diesen Tag zunächst zu verschieben und gemeinsam mit anderen Verwandten des Schmalkaldischen Bundes auf dem Reichstag zu Worms König Ferdinand zu bitten, „in betrachtung was nachteil, schadenn und beschwerung (die irer Mt. daneben sollen zu gemueth gefhurt werden) bißher daraus erfolgt seyen unnd kunftiglich noch erfolgenn wurdenn“, die Garden gänzlich zu verbieten.¹³⁷

Einungen und Reichsgesetze

Auf dem Wormser Reichstag drängten der Landgraf und der Kurfürst von Sachsen sowie niedersächsische und westfälische Fürsten dann im Januar 1545 auf Maßnahmen des Reiches, das „Streifen, Garden... und Verderben der armen Untersassen“ zu verhüten, worauf König Ferdinand die Vergardungen unter Strafe stellte.¹³⁸

Da dem Übel indes durch Verbote und Strafmandate allein kaum abzuhelfen war, versuchten die am meisten betroffenen Stände, gestützt auf Landfrieden und andere Reichsgesetze, die Angelegenheit in ihre Hände zu nehmen. Am 15. Januar 1546 verständigten sich in Frankfurt Bevollmächtigte des Königs von Dänemark, des Kurfürsten von Sachsen, des Bischofs von Münster, des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg zu Celle, des Landgrafen von Hessen, der Grafen von Mansfeld und von Tecklenburg sowie der Städte Augsburg, Bremen, Hamburg, Goslar, Magdeburg, Hildesheim und Hannover darüber, die zu Worms

¹³⁶ Ebd. Nr. 1 Bl. 384-391.

¹³⁷ StAMr Best. 3 Nr. 2197 Bl. 171f.

¹³⁸ StAMs MLA 473 Nr. 2 Bl. 9, StAMr Best. 3 Nr. 2197 Bl. 171f.

erlassenen Mandate gegen die gardenden Knechte auch wirksam durchzusetzen. Ein jeder wollte auf seine Nachbarn einwirken, damit man am 1. März in möglichst großer Zahl in Hannover zusammenkommen und sich durch einen festen Vertrag verbinden könne.¹³⁹

Nicht alle Stände, deren Räte diesen Beschluß mit gefaßt hatten, erschienen in Hannover. Dafür aber kamen andere. Insgesamt hatte eine beachtliche Anzahl von Reichsständen Bevollmächtigte zu der Zusammenkunft geschickt: der König von Dänemark, der Erzbischof von Köln und Bischof von Paderborn, der Erzbischof von Bremen und Administrator von Verden, der Bischof von Münster, Osnabrück und Administrator von Minden, Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg, ein Vertreter des kürzlich verstorbenen Herzogs zu Celle, der Herzog von Jülich-Kleve-Berg, Graf zu Mark und Ravensberg, die Grafen von Tecklenburg, Oldenburg, Bronckhorst, Bentheim und Steinfurt sowie die Städte Bremen, Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Hannover und Minden. Die Mehrheit von ihnen verständigte sich am 8. März auf eine Einung zur Abwendung der „mercklichen beschwerung, uncosten und verderben“, so aus den „vergarderungen und moitwilligen versamlungen“ des herrenlosen Kriegsvolks Obrigkeiten und Untertanen entstand.¹⁴⁰ „Zusamenlauff und rotterunge“ solches Kriegsvolks sollten möglichst verhindert und, sofern dieses nicht mehr möglich war, auseinandergetrieben werden. Dazu sollten die Vertragspartner in ihrem Hoheitsgebiet durch Mandate gemäß dem in Worms erlassenen Verbot ihren Untertanen bei Strafe des Landfriedensbruchs untersagen, den Vergardungen des herrenlosen Kriegsvolks zuzuziehen oder gar selber solche zu beginnen. Kein Untertan sollte sich ohne ausdrückliche Genehmigung seiner Obrigkeit in Kriegsdienste begeben. Die bekannten „oversten hauptleut und aufwigler“ der Vergardungen wollte man beobachten und notfalls gegen sie vorgehen, daß es anderen „ein exempel und warnung“ sei. Jeder Einungsverwandte sollte darauf achten, daß in seinem Gebiet ohne Paß keinen herrenlosen Knechten der Durchzug erlaubt werde. Diese sollten vielmehr nach Ziel und Zweck ihres Zuges befragt, unter Umständen verdienter Bestrafung zugeführt werden oder, wenn sie in den Ländern der Vertragspartner keinen Schaden angerichtet hatten, auf Urfehde und gegen Versprechen zurückgewiesen werden, sich des Gardens zu enthalten. Wo die Kriegsleute aber ohne Erlaubnis durchzogen, da sollte man ihnen sogleich mit dem Glockenschlag nachsetzen. Damit jeder Zulauf um so besser verhütet werde, sollte jeder Einungsverwandter in seinem Gebiet wirksame Kontrollen durchführen und beim Verdacht einer Vergardung sofort einschreiten. Wenn sich dann trotzdem noch jemand unterstehen sollte, eine Vergardung zusammenzubringen, so sollte der betroffene Stand seine Leute aufbieten, um sie zu zerstreuen und notfalls dafür seine „benachparthe und kriegesverwandte“ zu Hilfe auffordern.

139 Dazu *Bebr*, Wider „Die schedlichen Vergardungen der Knecht“.

140 StAMs MLA 473 Nr. 2 Bl. 30ff.

Die Einung erfaßte einen großen Teil Nordwestdeutschlands. Ihre gesamte militärische Kraft ließ sich daher nur umständlich mobilisieren. Man bedurfte ihrer auch nicht, wenn die Vergardungen, wie geplant, noch in ihrer Entstehung zerstreut wurden. Zu diesem Zweck organisierte der Bund sich in drei Kreise, die ungefähr den Reichskreisen der Ordnung von 1521 entsprachen.¹⁴¹ Der Kurfürst von Sachsen, der Landgraf von Hessen, Herzog Philipp von Braunschweig, die Grafen von Waldeck und zur Lippe sowie die Städte Goslar und Göttingen sollten den Obersächsischen, der König von Dänemark, der Erzbischof von Bremen und Administrator von Verden, die Herzoge Erich von Braunschweig-Calenberg, Braunschweig-Lüneburg und Braunschweig-Wolfenbüttel, die Grafen von Schaumburg, Hoya, Oldenburg, die Städte Lübeck, Hamburg, Braunschweig, Magdeburg, Hildesheim, Hannover den Niedersächsischen Kreis bilden, der Erzbischof von Köln und Bischof von Paderborn, der Bischof und Administrator von Münster, Osnabrück und Minden, der Herzog von Jülich, Kleve, Berg, die Grafen von Ostfriesland, Tecklenburg, Bentheim, Bronckhorst, Diepholz und Rietberg sowie die Herrin von Jever den Westfälischen Kreis. Der Kurfürst von Sachsen, der König von Dänemark und der Bischof von Münster wurden zu Hauptleuten der jeweiligen Kreise erwählt.

Wenn es nicht gelungen war, eine Vergardung gleich zu Anfang auseinanderzutreiben und sie bereits zu mächtig geworden war oder wenn ein andernorts zusammengelaufener Haufen herrenlosen Kriegsvolks das Territorium zu überziehen drohte, so konnte der betroffene Stand einzelne oder auch sämtliche Mitglieder des Kreises, dem er angehörte, um Unterstützung bitten. Reichten die Kräfte eines Kreises nicht aus, so hatte der zweite und schließlich auch der dritte Kreis zu helfen. Wenn auch die Hilfe aller drei Kreise nicht ausreichte, die Gefahr zu beheben, so wollte man zur Beratung weiterer Maßnahmen zusammenkommen. Notfalls wollte man auch Reichsstände, die nicht der Einung angehörten, unter Hinweis auf Landfrieden und kaiserliche Mandate um Hilfe ersuchen.

Die Einungsverwandten nahmen das Recht für sich in Anspruch, Rotten gardender Knechte notfalls auch auf fremdes Gebiet außerhalb der drei Kreise zu verfolgen. Sie wollten alle Vergardungen in benachbarten Territorien genau beobachten. Falls „in eines anderen Kurfürsten, Fürsten oder Standes außerhalb dieser Einigung Land, es wäre auf dieser Seite oder jener Seite der Elbe oder des Rheins“, eine Vergardung angerichtet werden sollte, so wollten die Hauptleute namens der Kreisverwandten diesen Stand auffordern, sie aufzulösen. Sollte sich Kriegsvolk in den kaiserlichen Erbländen sammeln, so sollten die Hauptleute zur Verhütung von Schaden und Unheil lediglich darum bitten, solches abzuschaffen. Um die vielen Werbungen unter falschem Schein abzustellen, wollten die vertragschließenden Stände in ihren Gebieten Werbungen nur noch erlauben, wenn der Auftraggeber vorher schriftlich versichert hatte, daß die Landsknechte nicht gegen Einungsverwandte eingesetzt werden sollten. Zur weiteren

141 S. Hans-Joachim Behr, *Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis um 1560 und 1794* (Geschichtlicher Handatlas von Westfalen 2. Münster 1982).

Absicherung wollte man Vorkehrungen treffen, daß Wirte und Gastgeber jederzeit den Obrigkeiten anzeigen, wen sie beherbergen.

Die meisten Gesandten erklärten ihre verbindliche Annahme des Vertrages. Lediglich die Räte und Gesandten der Herzöge von Jülich und Kleve, von Braunschweig-Calenberg und Lüneburg und der Vertreter des Grafen von Bronckhorst wollten die „Nottel dieser Vereinigung“ erst ihren Herren vorlegen und dann binnen Monatsfrist erklären, ob sie sich der Einung anschließen wollten oder nicht. Mit anderen Fürsten und Städten sollte, sofern dieses noch nicht geschehen war, über den Beitritt zu diesem Bündnis verhandelt werden. Schließlich wurde noch vereinbart, daß die einzelnen Kreise am 19. April zusammenkommen sollten, um sich über Einzelheiten des militärischen Aufgebots und der Lastenverteilung zu verständigen, der obersächsische in Mühlhausen, der niedersächsische in Lüneburg und der westfälische in Münster.

Wieweit das Abkommen indes tatsächlich realisiert werden konnte, lag bei den territorialen Landständen, welche die nötigen Geldmittel für Exekutionsmaßnahmen bewilligen mußten. In Münster aber standen die Landstände zu dieser Zeit in ihrer Mehrheit wegen seiner Konfessions- und Bündnispolitik in scharfem Widerspruch zu ihrem Landesherrn.

Als der Bischof von Münster daher am 12. April 1546 auf dem Landtag die Stände über die in Hannover getroffenen Abmachungen in Kenntnis setzte und um finanzielle Unterstützung bat, verweigerten diese sich ihm. Domkapitel, Ritterschaft und Städte erklärten die Einwilligung zu diesem Bündnis kurzerhand für unwirksam.¹⁴²

Sie verwiesen statt dessen auf das mit ihrer Zustimmung im Jahre 1538 zu Neuss geschlossene Beistandsabkommen mit Köln und Jülich gegen die gardenen Knechte, das ihrer Ansicht nach genügend Sicherheit bot. Das Bündnis von Hannover lehnten sie ab. Nach bewährter Weise stellten die Landstände dem Bischof anheim, einen ständischen Ausschuß einzuberufen, der dann mit den fürstlichen Räten über Mittel und Wege beraten sollte, wie dem „Vornehmen und Zusammenlauf der dienstlosen Knechte“ vorzubeugen sei. Entscheidungen waren in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Am 14. Juni 1545 sandte Franz den Marschall Georg von der Malsburg zum Landgrafen, um ihm mitzuteilen, daß die Stände es abgelehnt hätten, Maßnahmen gegen die Knechte mitzufinanzieren, „daraus wir allerleie misdenckenn hebben, das vielleicht die meinung unnd practicirung sein moge, durch anstiffterung unser misgunstigen unnd widerwertigen, so wir also offte, uff unser unkosten alleine vor solche der knechte garden unnd versamlung, die sich inn unsern stifften und an den greintzenn desselben ungeverlich drei oder viermal des jars pflegen zuzetragen, darvon wir uns stets eines ubertzugs besorgenn, in rustung sollen stellen und dargegen uffhalten, das wir die lenge dardurch vermutet unnd nicht ausrichten mogen“.¹⁴³

142 StAMs Fstm Ms Landtagsprotokolle Nr. 8 Bl. 5ff., Nr. 9 Bl. 429-435.

143 StAMr Best. 3 Nr. 2198 Bl. 35ff.

Die Kreistage wurden alle drei ein Mißerfolg. In Mühlhausen wartete der Bevollmächtigte des Kurfürsten von Sachsen vier Tage vergeblich auf andere Stände.¹⁴⁴ Auch zu dem vom König von Dänemark angesetzten Tag in Lüneburg erschien kaum jemand,¹⁴⁵ und in Münster waren außer dem einladenden Bischof und Administrator von Münster, Osnabrück und Minden lediglich der Erzbischof von Köln und Administrator von Paderborn sowie die beiden Grafen von Tecklenburg und Bentheim vertreten.¹⁴⁶

Inzwischen hatte König Ferdinand am 18. April 1546 in Worms ein weiteres Mandat gegen die Vergardungen der herrenlosen Knechte erlassen. Auf Grund der Klagen, daß sich „in Westphalen und um den stift Badelborn, Bremen, auch den graveschafft Rietperge und Bentheim, deßgleichen umb Elten, im hertzogthumb Cleve ... und an anderen mer orten in Nidern und Obern Teueschen landen, etliche knechte, so keinen hern odder dienst haben, inn groesser anzall versambeln und rottiren, auch sunst allerlei gewerb zu roß und fueß sich erregen, aber unbewisset, wen dy zu guthem furgenommen und geschehen sollen“ und den Untertanen „merckliche beschwerde, schaden imnd verderben“ verursachten, gebot er allen Obrigkeiten, solche Versammlungen und Rottierungen „mith allem embssigen fleiß und ernst“ abzustellen.¹⁴⁷

Ungeachtet dieser Fehlschläge waren zumindest einige Fürsten entschlossen, an der Einung von Hannover festzuhalten. Wie Bischof Franz von Münster dem König von Dänemark schrieb, sollten seine Gesandten und die des Kurfürsten von Köln auf dem nächsten Reichstag dafür eintreten, daß den Vergardungen „eins vor alle bestendiglich“ begegnet werde. Seinen Gesandten zum Reichstag nach Regensburg gab der Bischof Befehl, sich im Einvernehmen mit Kurköln, Sachsen und Hessen zu beteiligen, wenn die Frage der Vergardungen vor Kaiser und Reich gebracht werde. Sie sollten aber keiner Einigung ohne Vorbehalt zustimmen, die nicht vom Kaiser und der Gesamtheit der Reichsstände getragen würde. Seine Landschaften, so erklärte er resigniert, würden solche Bündnisse ebensowenig mittragen wie das Abkommen von Hannover. Was aber von Kaiser und Reich beschlossen und in den Reichsabschied aufgenommen sei, das müßten sie wohl gebühlich halten.¹⁴⁸

Dazu kam es erst 1548 in Augsburg. In dem dort aufgerichteten Kaiserlichen Landfrieden und der gleichzeitig erlassenen „Reformation guter Polizei“ wurde die Versammlung von Landsknechten reichsgesetzlich geregelt und die Vergatterung herrenloser Knechte erneut verboten.¹⁴⁹ Ähnlich wie 1546 im Vertrag zu Hannover wurden die Fürsten und Städte, in deren Gebiet solche illegalen Ver-

144 StAMs MLA 473 Nr. 2 Bl. 68f.

145 StAMr Best. 3 Nr. 1767.

146 StAMs MLA 473 Nr. 2 Bl. 56f.

147 Ebd. Bl. 61f.

148 StAMs MLA 473 Nr. 2 Bl. 65f.

149 Landfrieden Tit. 24, Polizeiordnung Tit. 7; Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Ab-schiede ... In vier Theilen ... Franckfurt am Mayn bey Ernst August Koch. 1747. Teil 1 S. 584, 592.

gardungen stattfanden, verpflichtet, sie mit allem möglichen Fleiß auseinanderzutreiben, wobei ihnen die Nachbarn auf Ansuchen eilends, wenn nötig auch mit Geschütz, auf eigene Kosten zu Hilfe kommen sollten. Ungehorsamen drohte eine Strafe von 40 Mark lötigen Goldes.

Auch die Reichskammergerichtsordnung von 1555 bestimmte im zweiten Teil in Artikel XV, daß die Stände des Reiches „allen möglichen fleyß vürwenden“ sollten, um unerlaubte „versamblung, vergaderung und lauf“ von Kriegsknechten, „die geschehen einzig oder rottenweyß, abzuwenden und zuvor[zu]kommen“ und notfalls den Kreisobristen um Hilfe ersuchen. Gegen die Obrigkeiten, „die wider die herrnloßen knecht andern nit hilf thuen“, konnte am Kammergericht geklagt werden.¹⁵⁰

Wie schwer es indes war, diese Verbote durchzusetzen, zeigen ihre ständigen Wiederholungen in den Reichstagsabschieden der nächsten Jahre 1551, 1555, 1557 und 1569, die verbesserte Polizei-Ordnung von 1577 sowie die vielen landesherrlichen Mandate und Abmachungen zwischen einzelnen Territorien.¹⁵¹

150 Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, hg. von Adolf Laufs (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich Band 3). Köln und Wien 1976. S. 192f.

151 Koch, Teil 2 S. 626 Reichsabschied 1551 § 100, Teil 3 S. 21-27 Reichsabschied 1555 und Exekutionsordnung, S. 147 Reichsabschied 1557 § 72, S. 277 Reichsabschied 1569 § 5, S. 382f. Verbesserte Polizei-Ordnung von 1577 Tit. 7. Hans-Joachim Bebr, Die Exekution des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises gegen Graf Johann von Rietberg 1556-1566 (Westfälische Zeitschrift 128, 1978). S. 37f., StAMs Fstm Münster Landtagsprotokolle 1 Bl. 53, 72, MLA 13,42, Msc I Nr. 27 Bl. 27, Msc VII Nr. 1760 Bl. 7 u. a.

Fürstbistum Münster: Unter dem 17. Januar 1556 verkündet Bischof Wilhelm das Edikt des Kaisers Ferdinand gegen die herrenlosen Knechte vom 17. 9. 1555, Prinz, Hg., Ex officina literaria. Beiträge zur Geschichte des Westfälischen Buchwesens. Münster 1968. S. 95ff., Nr. 34. A 1 Bl. 5 u. 5a Nr. 154 J 8 Bl. 2,3; unter dem 10. Juli 1560 rät Bischof Bernhard zur Vorsorge gegen herrenlose Landsknechte, Prinz Nr. 175; 8. Juni 1562 Mandat Bischof Bernhards betr. öffentliche Sicherheit gegen Vergardungen. § 10 bestimmt, daß die herrenlosen Knechte, Landläufer u. a. verdächtige Leute weder in den Stiftern noch auf dem Lande geduldet werden sollen, Scotti, Münster 1 Nr. 38; 5. Juni 1564 Publikation eines auf Grund eines erneuerten Reichstagsbeschlusses zu Worms erlassenen kaiserl. Mandats, wodurch Zusammenrottung, Durchziehen und Lagern herrenloser Knechte verboten wird, durch Bischof Bernhard, Scotti, Münster 1 Nr. 39; 5. Dezember 1572 Verordnung Bischof Johans gegen herrenlose Knechte und Müßiggänger zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Herrenlose Knechte und Müßiggänger sowie andere verdächtige Personen werden zur sofortigen Räumung des Stifts Münster angewiesen, Scotti, Münster 1 Nr. 48 F 1 Bl. 8; 3. August 1574 Verordnung der Statthalter und Verordneten der Regierung des Stifts Münster gegen herrenlose Knechte und Müßiggänger im Hochstift, Scotti, Münster 1 Nr. 50 A 1 Bl. 12; unter dem 26. Dezember 1593 verbieten die Statthalter die Teilnahme an den landfriedensbrüchigen Bedrückungen der Kriegsvölker, welche sich gewaltsam im Kloster Marienfeld und im Dorf Harsewinkel eingelagert haben, bei Strafe der Güterkonfiskation und Landesverweisung, Scotti, Münster 1 Nr. 60; 2. August 1594 Erneute Verordnung der verordneten Statthalter des Stifts Münster gegen herrenlose Knechte, Landstreicher, Müßiggänger, Bettler und dergleichen verdächtige Personen, Scotti, Münster 1 ad Nr. 60 Bibl. LMM J 2590, 1 Bl. 36; 30. Oktober 1600 Verbot der Teilnahme an den durch die niederburgundischen Unruhen verursachten Streifzügen im niederrheinisch-westfälischen Kreis durch Bischof Ernst, Scotti, Münster 1 Nr. 62.

Herzogtum Kleve: Unter dem 3. Juli 1538 wird im Einverständnis mit Kurköln und Münster verordnet, daß weder den herrenlosen Knechten noch anderen die öffentlichen Straßen unsicher machenden Mordbrennern, Wiedertäufnern etc. Durchzug und Aufenthalt gestattet werden soll, Scotti, Herzogtum Cleve und Grafschaft Mark 1 Nr. 42; unter dem 10. Oktober 1554 erneuert Herzog Wilhelm die Verordnung vom 12. Dezember 1534 (Scotti, Herzogtum Cleve und Grafschaft Mark 1 Nr. 39) ohne den dortigen Bezug auf Köln und verbietet Vergardungen ohne Erlaubnis. Wenn Knechte „up der garden ader sunst“ durchziehen oder Untertanen überfallen, sollen Amlteute diese schützen und

In der Erneuerung der Bestimmungen vom 12. Dezember 1534 durch die Polizeiordnung Herzog Wilhelms von Jülich-Kleve vom 10. Oktober 1554 sind die Vorschriften für die Kontrolle der Hausierer, einreisenden Fremden und durchziehenden Landsknechte und „Lediggänger“ durch eine Reihe von Zusätzen erweitert worden. Die gardenden Knechte blieben auch weiterhin ein Thema für Räte und ständischen Ausschuß.¹⁵² Die Vorschriften für die Kontrolle der Gart- oder Gardeknechte sind 1572 nochmals ausgefertigt worden.¹⁵³

Die niederländisch-spanischen Auseinandersetzungen brachten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sogar noch einmal einen Höhepunkt des Gardeunwesens in Nordwestdeutschland. Fast alle Teile Westfalens wurden von Truppendurchmärschen betroffen, die zwar sehr lästig waren, aber zunächst noch ungefährlich verliefen. Ab 1581 kam es dann aber zunehmend zu landfriedensbrüchigen Ausschreitungen gegenüber der Stadt- und Landbevölkerung.¹⁵⁴ Die vielfältigen Klagen über herrenloses Gesindel, gardende Knechte und Müßiggänger, welche des Stifts Münster arme Untertanen überfielen und beschwerten, und das Verlangen nach billiger exemplarischer Bestrafung zwangen den Landtag zum Handeln. Er beschloß am 24. November 1589, allenthalben in diesem Stift entsprechende Edikte zu erneuern und zu publizieren.¹⁵⁵ Unter dem 5. Dezember 1590 erschien ein Edikt, das alle herrenlosen Knechte, Müßiggänger und verdächtige Personen aufforderte, umgehend das Land zu verlassen und allen Untertanen, besonders den Wirten in den Städten und Flecken, verbot, solche Leute zu beherbergen.¹⁵⁶

den Schützen behilflich sein, *Scotti*, Herzogtum Cleve und Grafschaft Mark 1 Nr. 51 S. 122f.; unter dem 13. März 1566 verordnen die Herzoglichen Räte, daß die vom Landesherrn zur Aufgreifung und Verhaftung der starken und fremden Bettler und zur Abwehr der „gardenden“ Knechte angeordneten Schützen von den klevischen Richtern auf ihren Patrouillen begleitet und unterstützt werden sollen, *Scotti*, Herzogtum Cleve und Grafschaft Mark 1 Nr. 64.

Kurfürstentum Köln: Die Polizeiordnung vom 4. November 1595 bestimmt in § 35, daß Knechte sich nicht in auswärtige Dienste begeben sollen ohne Vorwissen der Amtleute. Amtleute und Befehlshaber sollen darauf achten, wo darüber einige Knechte sich versammeln auf der Garden oder sonst durchziehen oder die Untertanen überfallen, daß alsdann eine Landschaft oder Amt dem andern mit dem Glockenschlag zu Hilfe komme, *Scotti*, Churfürstenthum Cöln 1 Nr. 37 S. 199.

Fürstbistum Paderborn: Die Polizeiordnung des Bischofs Dietrich Adolf von 1655 bestimmt in § 33, daß Bettler und Müßiggänger nicht geduldet werden sollen, Hochfürstlich-Paderbörnische Landes-Verordnungen ... Erster Theil. Paderborn 1785. S. 72ff., unter dem 1. März 1571 verkündet Bischof Johann zu Münster, Administrator zu Osnabrück und Paderborn, die auf dem Reichstag zu Speyer durch Kaiser und Reich beschlossenen Maßnahmen gegen verdächtige Zusammenrottungen und Bestallungen, Lauf und Musterplätze, StAMs Fstbt. Paderborn Edikte 22, 2.

152 *Below*, Landtagsakten 2 S. 180.

153 *Scotti*, Herzogtum Cleve und Grafschaft Mark 1. S. 121-127, Hartz S. 101.

154 Voesse + Goesen. Westfalen im Spanisch-Niederländischen Krieg (1566-1609) (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen D, 14). Münster 1982. S. 33-64. In Rheine mußte der Amtmann u. a. im Dezember 1581 und im November 1592 Schützen aufbieten, um Gardenbrüder zu vertreiben, StAMs Fstbt. Ms Amt Rheine Nr. 736 Bl. 108v, Nr. 742 Bl. 92v.

155 StAMs Fstm Ms Landtagsprotokolle Nr. 17 Bl. 20, 70.

156 Ebd. Fstm Ms Landtagsprotokolle Nr. 17 Bl. 51.

Noch 1673 wies ein Kaiserliches Kommissionsdekret aus Regensburg die Reichsstände an, das „Rottieren“ und „Vergattern“ zu verbieten, und verschärfte die Strafe dafür.¹⁵⁷

Die grundlegenden Veränderungen des Militärsystems veränderten auch den Typus des gardenden Knechts. War es dem Kriegsherrn früher darum gegangen, sich der Söldner möglichst rasch wieder zu entledigen, so kam es jetzt mit zunehmender Dauer der Konflikte darauf an, die Heere langfristig zusammenzuhalten. Weniger Landsknechte auf der Suche nach einem Dienstherrn waren es, die fortan im Lande umherzogen, als Invaliden, Deserteure und Marodeure.¹⁵⁸

Mit der Errichtung stehender Heere sind die streifenden Rotten herren- und dienstloser Söldner dann allmählich ganz verschwunden. Gardinge, Gardunge, das Garten bezeichnete nun allgemein das Vagabundieren. Eine der letzten Erwähnungen des Wortes findet sich in der Württembergischen Almosenordnung von 1724, in der umherstreifende Bettler als Gardenbrüder bezeichnet werden.¹⁵⁹ Der gardende Knecht wurde aufgenommen in die große gesellschaftliche Randgruppe der stigmatisierten Bettler und des fahrenden Volks. Zusammen mit Vaganten, Zigeunern, Bettlern und Gaunern fiel er unter das herrenlose Gesindel, das zum Gegenstand von Disziplinierungs- und Ausgrenzungsgesetzen wurde.

Im Württembergischen General-Reskript von 1551 wird den „frembden gartenknechten und betlenden landrecken, so sich aus faulheit auf den bettel legen“, das Land verboten.¹⁶⁰ Solche Mandate über das herrenlose Gesindel sind lange Zeit über alle territorialen und regionalen Unterschiede hinweg im Inhalt und auch in ihrer ständigen Wiederholung gleich geblieben. Es sind im Grundmuster unverwechselbare, dem Ausgrenzungsgedanken verpflichtete Gesetze verbunden mit obrigkeitlichen Drohgebärden.

Große Künstler des 16. Jahrhunderts wie Albrecht Dürer, Urs Graf, Hans Sebald Beham und andere haben den Landsknecht als stolze selbstbewusste Erscheinung dargestellt. In der Literatur, in Schwänken und Fabeln, bei Hans Sachs und in Georg Wickrams zuerst 1555 erschienenen „Rollwagenbüchlein“ wird er zumeist nicht ohne Sympathie gezeichnet.¹⁶¹ Selbst der gardende Knecht ist bei Wickram noch „ein guot arm tropf“.¹⁶²

Ein anderes Bild hatte zweifellos Johann Brabender vor Augen. Vermutlich hat er an die Landplage der gardenden Knechte gedacht, als er um 1542/43 auf dem Aufsatz zum Kreuzaltar des Domlettners zu Münster bei der Darstellung

157 Koch, Teil 4 S. 95.

158 Zu den Veränderungen im Militärsystem s. Geoffrey Parker, Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500-1800. Frankfurt/Main, New York 1990.

159 Grimm Sp. 1385.

160 Schubert, S. 114.

161 Georg Wickram, Sämtliche Werke. Hg. von Hans-Gert Roloff. Bd. 7. Berlin – New York 1973. S. 30f., 32, 79ff.

162 Ebd. S. 71ff., 73, 120

vom Tod Christi zumindest einem der beiden Schächer die Kleidung eines Landsknechts gab.¹⁶³

Hatte man den gardenden Landsknecht einst gefürchtet, so war sein Nachfahre nurmehr lästig, allenfalls ein Gegenstand des Mitleids.¹⁶⁴

163 Imagination des Unsichtbaren. 1200 Jahre bildende Kunst im Bistum Münster. Ausstellung. Katalog Bd. 2. Münster 1993. S. 610.

164 *Schubert* S. 162.